

**640 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Ausgedruckt am 11. 9. 1992**

# Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, wird wie folgt geändert:

Nach dem Titel „Wehrgesetz 1990 — WG“ wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:

**„INHALTSVERZEICHNIS****I. Allgemeines**

- § 1. Wehrsystem
- § 2. Zweck des Bundesheeres
- § 3. Oberbefehl und Verfügsungsrecht über das Bundesheer
- § 4. Ausübung der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit
- § 5. Landesverteidigungsrat
- § 6. Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten
- § 7. Ernennung der Offiziere
- § 8. Beförderung von Chargen und Unteroffizieren
- § 9. Verleihung von Kommandostellen
- § 10. Dienstgrad
- § 11. Heranziehung von Beamten und Vertragsbediensteten zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion
- § 12. Militärpilot auf Zeit
- § 13. Dienstvorschriften
- § 14. Heeresorganisation, Bewaffnung, Garnisonierung, Benennung und Adjustierung der Truppen

**II. Wehrpflicht**

- A. Allgemeine Bestimmungen, Organisation des Ergänzungswesens
- § 15. Aufnahmebedingungen
- § 16. Dauer der Wehrpflicht
- § 17. Pflichten der Wehrpflichtigen
- § 18. Ergänzungsbereiche

**§ 19. Ergänzungsbehörden****§ 20. Mitwirkung an der Ergänzung**

B. Bestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Stellungskommissionen

**§ 21. Stellungskommissionen****§ 22. Zusammensetzung der Stellungskommissionen****§ 23. Aufgaben der Stellungskommissionen**

C. Bestimmungen über die Stellung

**§ 24. Stellungspflicht****§ 25. Meldung Stellungspflichtiger im Ausland****§ 26. Ansprüche anlässlich der Stellung**

D. Bestimmungen über den Präsenzdienst

**§ 27. Präsenzdienst****§ 28. Ordentlicher Präsenzdienst****§ 29. Kaderübungen****§ 30. Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste****§ 31. Standesevidenz- und Ausrüstungskontrolle bei Waffenübungen****§ 32. Wehrdienst als Zeitsoldat****§ 33. Berufliche Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat****§ 34. Laufbahnvoraussetzungen****§ 35. Einberufung zum Präsenzdienst****§ 36. Ausschluß von der Einberufung****§ 36 a. Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und Aufschub der Einberufung****§ 37. Dienstzeit der Präsenzdienstpflichtigen****§ 38. Treuegelöbnis****§ 39. Entlassung und Aufschub der Entlassung aus dem Präsenzdienst****§ 39 a. Heranziehung zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst****§ 40. Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit**

E. Besondere Bestimmungen über den Miliz- und den Reservestand

- § 41. Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand
- § 42. Pflichten und Befugnisse im Milizstand
- § 43. Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen
- § 44. Benützung von Heeresgut im Milizstand
- § 45. Berechtigung zum Tragen der Uniform
- § 46. Verbot parteipolitischer Betätigung

### III. Pflichten und Rechte der Soldaten

- § 47. Allgemeines
- § 48. Ausbildung
- § 49. Staatsbürgerliche Rechte
- § 50. Soldatenvertreter, Organisation und Wahl
- § 51. Aufgaben der Soldatenvertreter
- § 52. Urlaub
- § 53. Dienstfreistellung
- § 54. Bezüge und sonstige Ansprüche
- § 55. Sicherung des Arbeitsplatzes
- § 56. Anwendung bestimmter Vorschriften auf Angehörige des Bundesheeres und Beamte der Heeresverwaltung

### IV. Strafbestimmungen

- § 57. Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen
- § 58. Umgehung der Wehrpflicht
- § 59. Verletzung der Stellungspflicht
- § 60. Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes
- § 61. Verletzung der Mitteilungspflicht
- § 62. Verletzung der Verwahrungspflicht für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände
- § 63. Unbefugtes Tragen einer Uniform
- § 64. Zuständigkeit zur Durchführung des Strafverfahrens

### V. Sonder- und Schlußbestimmungen

- § 65. Bereitschaftstruppe
- § 65 a. Zuständigkeit für Berufungen
- § 65 b. Kundmachungen
- § 65 c. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen
- § 66. Gebührenfreiheit
- § 67. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 68. In- und Außerkrafttreten
- § 69. Übergangsbestimmungen
- § 70. Vollziehung“

#### 2. Der § 5 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. a) vor der Beschußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor der Erstattung eines Vorschages an den Bundespräsidenten auf Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder zum Aufschubpräsenzdienst (§ 39 Abs. 2) durch den Bundespräsidenten,

b) vor der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4) oder zum Aufschubpräsenzdienst (§ 39 Abs. 2) durch den Bundesminister für Landesverteidigung,

sofern in diesen Fällen nicht Gefahr im Verzug vorliegt,

2. in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen und
3. in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, soweit sie nicht unter die Z 1 oder 2 fallen und nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder mindestens eines dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreters der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind.“

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 6 Abs. 1 erster Satz wird nach den Worten „militärischen Angelegenheiten“ der Klammerausdruck „(Bundesheer-Beschwerdekommission)“ eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 4 wird der letzte Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Darüber hinaus ist die Beschwerdekommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.“

5. (Verfassungsbestimmung) Der § 6 Abs. 7 lautet:

„(7) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.“

6. Der § 12 Abs. 8 letzter Satz lautet:

„Sofern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.“

7. Im § 15 Abs. 2 wird das Wort „Präsenzdienst“ durch das Wort „Grundwehrdienst“ ersetzt.

8. Im § 16 werden die Worte „und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben“ durch die

## 640 der Beilagen

3

Worte „und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ ersetzt.

9. Der § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Wehrpflichtige, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, im Falle ihrer Anmeldung nach § 3 und § 5 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bei einer Meldebehörde für die Übergabe eines ausgefüllten, zusätzlichen Meldezettels zu sorgen, sofern nicht durch Verordnung der Meldebehörde bestimmt ist, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat. Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Wehrpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Personen nach § 7 Abs. 2 und 3 MeldeG.“

10. Im § 17 Abs. 5 werden die Worte „ordentlichen Präsenzdienst“ durch das Wort „Grundwehrdienst“ ersetzt.

11. Der § 18 lautet:

„§ 18. Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen. Die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Länder zu decken.“

12. Im § 19 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen“ durch das Wort „Ergänzung“ ersetzt.

13. Der § 20 samt Überschrift lautet:

### „Mitwirkung an der Ergänzung

§ 20. (1) Auf Verlangen des zuständigen Militärrückmandos, im Falle der Z 4 auch der Stellungskommission, haben Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, im Falle der Z 1, 3 und 4 auch Bundespolizeibehörden, an der Ergänzung mitzuwirken:

1. durch die Erstellung von Unterlagen (Erfassungsblätter) über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen sowie durch die Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärrückmando,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung und der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung,
3. durch die Vorführung von Stellungspflichtigen,
4. durch die Feststellung der Identität von Wehrpflichtigen,
5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst und der Zustellung von Einberufungsbefehlen zu diesem Präsenzdienst, jeweils einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, und
6. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über

eine Befreiung, einen Aufschub oder eine vorzeitige Entlassung maßgebenden Sachverhaltes.

In den Fällen der Z 1, 4 und 6 dürfen Auskünfte auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden. In den Fällen der Z 3 und 4 haben die Organe der Bundesgendarmerie als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben, soweit hiefür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen, die erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben dem zuständigen Militärrückmando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erteilen, insoweit

1. diese Daten zur Ermittlung einer Abgabestelle nach § 4 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, erforderlich sind und
2. das Militärrückmando eine solche Abgabestelle nicht auf andere Weise ermitteln konnte.

Diese Auskünfte dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.“

14. Der § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die Stellungskommission hat aus

1. einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weiteren Mitgliedern

zu bestehen. Die Mitglieder sind vom zuständigen Militärrückmando nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärrückmando in Verwendung stehenden Bediensteten zu bestellen. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(2) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.“

15. Im § 23 Abs. 1 erster Satz werden die Worte „zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben“ durch die Worte „der Stellung unterziehen“ ersetzt.

16. Im § 23 Abs. 7, § 44 Abs. 2, § 46 und im § 50 Abs. 6 und 7 entfällt jeweils das Wort „sinngemäß“.

17. Der § 24 Abs. 8 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Antragstellung ist ab Beginn des Tages

1. der Zustellung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst nicht zulässig. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig.“

18. Im § 26 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 13 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 (HGG), BGBL. Nr. 87,“ durch die Zitierung „§ 15 Abs. 2 des Heeresgebührengesetzes 1992 (HGG 1992), BGBL. Nr. 422,“ ersetzt.

19. Der § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Der § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 HGG 1992 ist auf diese Geldleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Vergütung gebührt für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission.
2. Ein allfälliger Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist spätestens am letzten Tag der Stellung bei der Stellungskommission zu erbringen.
3. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tag der Stellung auszuzahlen.“

20. Der § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist zu leisten als

1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
2. Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 oder
4. Kaderübungen nach § 29 oder
5. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste nach § 30 oder
6. außerordentliche Übungen nach § 35 Abs. 4 oder
7. Präsenzdienst nach dem Auslandseinsatzgesetz (AuslEG), BGBL. Nr. 233/1965, (Auslandseinsatzpräsenzdienst).“

21. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes wird, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch die Leistung eines anderen Präsenzdienstes nicht berührt.“

22. Der § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die den Grundwehrdienst nach Abs. 1 vollständig geleistet haben. Die Heranziehung zu einer Truppenübung ist auch unmittelbar im Anschluß an die Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Eine Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst darf nicht länger als 30 Tage dauern. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen sollen zu den Truppenübungen in der Regel nur

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder,
2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen, in ihrer Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes

einberufen werden. Sofern sie die Truppenübungen bis zu den Zeitpunkten nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet haben, dürfen sie zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes, einberufen werden. Wehrpflichtige, die Kaderübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 zu leisten haben, dürfen zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.“

23. Der § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Dieser Grundwehrdienst tritt an die Stelle des Grundwehrdienstes nach Abs. 1. Die Heranziehung ist auf Grund einer freiwilligen Meldung oder, sofern der militärische Bedarf durch freiwillige Meldungen nicht gedeckt werden kann, auf Grund einer Verpflichtung durch das zuständige Militärkommando zulässig. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando und

## 640 der Beilagen

5

2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich bekanntzugeben. Die freiwillige Meldung ist unwiderruflich und bedarf der Annahme durch das zuständige Militätkommando. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten. Auf Grund einer Verpflichtung dürfen zu diesem Präsenzdienst in einem Kalenderjahr nur bis zu höchstens 60 vH der in diesem Jahr insgesamt zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen herangezogen werden. Auf diesen Prozentsatz sind jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten auf Grund freiwilliger Meldung leisten.“

24. Im § 29 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „auf Grund einer freiwilligen Meldung“ durch die Worte „auf Grund freiwilliger Meldung“ ersetzt.

25. Im § 29 Abs. 10 und im § 30 Abs. 2 werden die Worte „ihres Dienstgebers“ jeweils durch die Worte „ihres Arbeitgebers“ ersetzt.

26. Im § 32 Abs. 6 entfällt der zweite Satz.

27. Im § 32 Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

28. Im § 33 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militätkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstmaß von einem Drittel der Zeit dieser Wehrdienstleistung, höchstens jedoch in der Dauer von dreieinhalb Jahren, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Zeiten, die nach § 37 Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, haben bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben. Diese Zeiten gelten jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.“

29. Im § 34 Abs. 1 und 2 wird das Wort „ausbildungsmäßig“ jeweils durch die Worte „für die Ausbildung“ ersetzt.

30. Der § 35 lautet:

„§ 35. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen vom zuständigen Militätkommando mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl ist zuzustellen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und

2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
  - a) Truppenübungen,
  - b) Kaderübungen und
  - c) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Diese Fristen dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Die Fristen dürfen darüber hinaus auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

(2) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörern zuzuweisen:

1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
  - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
  - b) den Wohnsitz und
  - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin.

(3) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 39 a und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbelegschaft verfügen.“

31. (Verfassungsbestimmung) Der § 36 samt Überschrift lautet:

**„Ausschluß von der Einberufung**

**§ 36. (1) Von der Einberufung zum Präsenzdienst sind ausgeschlossen:**

1. Wehrpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung,
2. Wehrpflichtige, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung und
3. Wehrpflichtige, die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 24 Abs. 3 erfüllen, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Über den Ausschluß nach Abs. 1 hinaus sind Wehrpflichtige, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedenst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und denen dies vom Bundeskanzler bestätigt wird, von der Einberufung zum Präsenzdienst ausgeschlossen, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Einberufung solcher Wehrpflichtiger zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen sowie der vorläufige Aufschub ihrer Entlassung aus einem Präsenzdienst ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

(3) Hinsichtlich einer Zurückziehung der Zustimmung von Wehrpflichtigen nach Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 gilt § 30 Abs. 3.“

32. Nach § 36 wird folgender § 36 a samt Überschrift eingefügt:

**„Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und Aufschub der Einberufung**

**§ 36 a. (1) Taugliche Wehrpflichtige können von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden:**

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische, Interessen erfordern und
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn ein solcher Grund während eines Präsenzdienstes eintritt. Über Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung, nach Z 2, das zuständige Militärkommando zu entscheiden.

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim zuständigen Militärkommando und darüber hinaus

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt, vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Auftraggeber für diese berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Tauglichen Wehrpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder
2. sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen oder
3. ein Hochschulstudium betreiben oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
4. Turnusärzte nach § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 (ÄrzteG), BGBl. Nr. 373, sind,

ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militärkommando der Antritt des Grundwehrdienstes oder von Truppen- oder Kaderübungen aufzuschieben. Dieser Aufschub darf längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Wehrpflichtigen nach Z 1 und 2 das 25. Lebensjahr, jene nach Z 3 das 28. Lebensjahr und jene nach Z 4 das 30. Lebensjahr vollenden. Anträge auf Aufschub dürfen auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Auftraggeber nach Abs. 2 verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet, innerhalb eines Monates nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 1 und

## 640 der Beilagen

7

2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 2 der zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständigen Behörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Auftraggeber nach Abs. 2. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(6) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb eines Monates nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen und
2. der angemessene Fortschritt der für den Aufschub maßgeblichen Ausbildung nachzuweisen ist.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam.“

33. Im § 38 werden die Worte „des Dienstes“ durch die Worte „des Wehrdienstes“ ersetzt.

34. Der § 39 lautet:

„§ 39. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht

1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die zuständige Behörde bestimmt wurde,

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl des zuständigen Militärrückens festzusetzen. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen bei der Beendigung

1. des Grundwehrdienstes oder
2. einer Truppenübung oder
3. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
4. einer Kaderübung oder
5. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes

vorläufig aufgeschoben werden. Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 39 a und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der

Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

(3) Wehrpflichtige sind vom zuständigen Militärrückens vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, daß eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung nach § 36 Abs. 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Einberufung gegeben war.

(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ihnen ein Bescheid über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 zugestellt wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Den Wehrpflichtigen ist bei der Entlassung von der zuständigen militärischen Dienststelle eine Bescheinigung (Entlassungsbescheinigung) auszufügen.

(6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wurden, dürfen

1. zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer oder,
2. sofern sie nach Ablauf des sechsten Monates entlassen wurden, nach den jeweiligen militärischen Interessen auch bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes

einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.“

35. Nach § 39 wird folgender § 39 a samt Überschrift eingefügt:

**„Heranziehung zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst**

§ 39 a. Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.“

36. Der § 40 lautet:

„§ 40. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Wehrpflichtigen, der Präsenzdienst leistet, vom zuständigen Militärarzt festgestellt, so gilt der Wehrpflichtige als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Diese Feststellung wird nur mit Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando und mit Ablauf des Tages wirksam, an dem diese Bestätigung erfolgte.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Wehrpflichtige auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Präsenzdienst herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder
2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Präsenzdienstleistung steht oder
3. der Wehrpflichtige einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet und die Gesundheitsschädigung auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchzuführenden Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

Stimmt der Wehrpflichtige der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Präsenzdienst nicht vorher endet.

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Wehrpflichtige erlitten hat:

1. infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen

Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung oder zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder

6. im Falle einer beruflichen Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes oder
7. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat
  - a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder der Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder
  - b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder
8. auf einem Weg gemäß Z 2 bis 7 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Präsenzdienstleistung eigenständlichen Verhältnisse zurückzuführen sein; bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Gesundheitsschädigung

1. vom Wehrpflichtigen
  - a) vorsätzlich oder

## 640 der Beilagen

9

- b) durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder
  - c) infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Mißbrauch von Alkohol oder eines anderen berauschenenden Mittels herbeigeführt wurde oder
  - 2. in den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 8 auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist.
- (6) Zeitsoldaten ist nach Maßgabe des § 33 bis zum Ablauf des Zeitraumes nach Abs. 3 letzter Satz eine berufliche Bildung zu ermöglichen, auch wenn sie noch keinen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren geleistet haben. Erlangt der Zeitsoldat vor Beendigung des Präsenzdienstes seine Dienstfähigkeit wieder, so ist der Zeitraum einer wegen der Dienstunfähigkeit in Anspruch genommenen beruflichen Bildung, sofern er länger als sechs Monate gedauert hat, in den Zeitraum einer allfälligen weiteren beruflichen Bildung nach § 33 einzurechnen.

(7) Im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Zeitsoldaten wegen Dienstunfähigkeit bleibt ein bereits erworbener Anspruch auf berufliche Bildung, soweit er ein Jahr übersteigt, aufrecht. Der Bund hat dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat unterzieht, zu ersetzen.“

37. Der § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Wehrpflichtige des Milizstandes treten unmittelbar in den Reservestand über:

1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit
  - a) zu Truppenübungen oder
  - b) zu Kaderübungen auf Grund einer vor diesem Tag abgegebenen freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 oder
2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Kaderübungen herangezogen werden dürfen, oder
3. zehn Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschuß der Stellungskommission.

Die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen oder Kaderübungen wird in den Fällen der Z 1 und 2 durch eine Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder einen Aufschub der Einberufung nicht berührt.“

38. Im § 41 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „3“ und der bisherige Abs. 3 die Bezeichnung „4“.

39. Im § 42 Abs. 5 wird nach den Worten „ihnen unterstelten Wehrpflichtigen des Milizstandes“ die Zitierung „nach § 8 Abs. 1“ eingefügt.

40. Im § 42 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Wehrpflichtigen des Milizstandes haben nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fahrtkostenvergütung, Unterkunft, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung und Versorgung.“

41. Im § 47 Abs. 2 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig.“

42. Im § 47 Abs. 3 werden die Worte „ihren Weisungen“ durch die Worte „ihren Befehlen“ und die Worte „die Weisung“ durch die Worte „der Befehl“ ersetzt.

43. Der § 50 Abs. 2 vierter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Sind im jeweiligen Befehlsbereich an dem für die Feststellung der Wahlberechtigung für eine Wahl von Soldatenvertretern maßgebenden Tag weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so haben diese Zeitsoldaten keine Soldatenvertreter zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat diese Soldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen bis zur nächsten Wahl von Soldatenvertretern in diesem Befehlsbereich durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen.“

44. Der § 50 Abs. 3 Z 1 bis 6 lautet:

1. Korpskommando I,
2. Korpskommando II,
3. Korpskommando III,
4. Militärkommando Wien,
5. Kommando der Fliegerdivision und
6. Heeres-Materialamt“

45. Der § 50 Abs. 7 dritter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nach den Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte geändert, so ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen. Dies gilt auch, wenn nach einer solchen Änderung in einem Befehlsbereich, für dessen Zeitsoldaten eine

Verordnung nach Abs. 2 erlassen wurde, mindestens vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Ein Antrag auf Durchführung solcher Wahlen ist beim Kommandanten oder Leiter jener Dienststelle einzubringen, bei dem das jeweilige Organ der Soldatenvertretung einzurichten ist.“

46. Im § 51 Abs. 2 Z 3 werden die Worte „vorzeitigen Entlassung“ durch das Wort „Befreiung“ ersetzt.

47. Im § 51 Abs. 5 werden die Worte „vorzeitig entlassen“ durch die Worte „von Amts wegen von der Präsenzdienstpflicht befreit“ ersetzt.

48. Der § 53 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Wehrpflichtige, die den Aufschub- oder Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten.“

49. Im § 54 Abs. 1 wird das Wort „Fürsorge“ durch das Wort „Versorgung“ ersetzt.

50. Im § 57 werden die Worte „eine Militärperson“ durch die Worte „einen Soldaten“ ersetzt.

51. Im § 60 Abs. 1 werden die Worte „Ein Wehrpflichtiger, der“ durch das Wort „Wer“ ersetzt.

52. Der § 61 lautet:

„§ 61. Wer die Mitteilung nach § 36 a Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

53. Nach § 65 werden folgende §§ 65 a bis 65 c samt Überschrift eingefügt:

### „Zuständigkeit für Berufungen

§ 65 a. Über Berufungen gegen Bescheide des Militärrückkommandos nach diesem Bundesgesetz hat, sofern ein solches Rechtsmittel zulässig ist, der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

### Kundmachungen

#### § 65 b. Die

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und die Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst und
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten mit der Kundmachung in Kraft.

### Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 65 c. Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.“

54. Der § 67 zweiter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für § 69 Abs. 2 bis 4, Abs. 7, Abs. 10 und 11 sowie Abs. 13.“

55. (Verfassungsbestimmung) Der § 68 samt Überschrift lautet:

### „In- und Außerkrafttreten

§ 68. (1) (Verfassungsbestimmung) Der § 6 Abs. 1 erster Satz, der § 6 Abs. 7 und der § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, der § 5 Abs. 4, der § 6 Abs. 4, der § 12 Abs. 8, der § 15 Abs. 2, der § 16, der § 17 Abs. 3 und 5, der § 18, der § 19 Abs. 1, der § 20, der § 22, der § 23 Abs. 1 und 7, der § 24 Abs. 8, der § 26 Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 3 und 4, der § 28 Abs. 2 und 3, der § 29 Abs. 2 und 10, der § 30 Abs. 2, der § 32 Abs. 6 und 8, der § 33 Abs. 1, der § 34 Abs. 1 und 2, der § 35, der § 36 Abs. 1 und 3, die §§ 36 a, 38, 39, 39 a und 40, der § 41 Abs. 2, 3 und 4, der § 42 Abs. 5 und 8, der § 44 Abs. 2, der § 46, der § 47 Abs. 2 und 3, der § 50 Abs. 2, 3, 6 und 7, der § 51 Abs. 2 und 5, der § 53 Abs. 4, der § 54 Abs. 1, der § 57, der § 60 Abs. 1, die §§ 61, 65 a, 65 b, 65 c und 67 sowie die §§ 69 und 70, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und der Art. 11 Abs. 2 der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 außer Kraft.“

56. Nach § 68 wird folgender § 69 samt Überschrift eingefügt:

### „Übergangsbestimmungen

#### § 69. (1) Wehrpflichtige, die

1. vor dem 1. Jänner 1971 zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder  
2. zum Jänner- oder Apriltermin 1971 zum Grundwehrdienst einberufen wurden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen befreit.

## 640 der Beilagen

11

(2) Zeiten der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971 und 89/1974 sind auf das Gesamtausmaß der Kaderübungen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(3) Wehrpflichtige der Reserve nach § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung, die

1. mit Ablauf des 30. Juni 1988 ihre Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen oder Kaderübungen noch nicht vollständig erfüllt haben oder
  2. zu diesem Zeitpunkt einen Bereitstellungsschein besitzen,
- sind ab 1. Juli 1988 Wehrpflichtige des Milizstandes.

(4) An die Stelle von Dienstgraden, die Wehrpflichtige auf Grund des § 2 des Heeresgebühren gesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung führen, treten, soweit diese Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen nach § 10 nicht übereinstimmen, diese Dienstgradbezeichnungen. Dies gilt nicht für ehemalige Berufsoffiziere. Auf Antrag eines betroffenen Wehrpflichtigen ist der Dienstgrad, den er zu führen hat, mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung festzustellen.

(5) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach Ablauf des 30. Juni 1988 nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, gelten hinsichtlich der im § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzung für diese Heranziehung als Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes.

(6) Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit zum Wehrdienst vor dem 1. Juli 1988 durch Beschuß der Stellungskommission festgestellt wurde, dürfen nach Ablauf des 30. Juni 1988 nur auf ihren Antrag einer neuерlichen Stellung unterzogen werden.

(7) Als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier nach § 34 Abs. 2 ist der Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in der Dauer von sechs Monaten gleichzuhalten.

(8) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli 1988 hinsichtlich jener

Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind, außer Kraft.

(9) Die vor Ablauf des 30. Juni 1988 abgegebenen Verpflichtungserklärungen zur Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten gelten als freiwillige Meldungen zu diesem Grundwehrdienst.

(10) Verfahren über eine Befreiung nach § 36 Abs. 2 und 3 sowie über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5, jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, in denen bis zum Ablauf dieses Tages noch kein Bescheid erlassen wurde, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

(11) Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, die vor dem 1. Jänner 1993 erlassen wurden, gelten ab dem 1. Jänner 1993 als Bescheide über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1. Dies gilt auch für solche Bescheide über eine vorzeitige Entlassung, die gemäß Abs. 9 nach Ablauf des 31. Dezember 1992 erlassen wurden.

(12) Die Frist von fünf, drei oder zwei Jahren nach § 36 a Abs. 5 oder 6 beginnt in jenen Fällen, in denen der zugrunde liegende Bescheid vor dem 1. Jänner 1993 rechtskräftig wurde, mit 1. Jänner 1993.

(13) Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit vor dem 1. Jänner 1993 festgestellt wurde, gelten nach Ablauf des Zeitraumes nach § 40 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1993 als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(14) Über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 und über eine Entlassung nach § 39 Abs. 1 und 3 hat hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

(15) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 40 Abs. 1 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem zuständigen Militärarzt beim Bundesministerium für Landesverteidigung.“

57. Der bisherige § 68 erhält die Bezeichnung „§ 70“.

58. Der § 70 Z 9 entfällt.

**VORBLATT****Problem:**

- Unzulänglichkeiten hinsichtlich der Wirkungsmöglichkeit der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten
- Unklarheiten und aufwendige Verwaltungsabläufe, insbesondere im Bereich des gesamten Ergänzungswesens
- Schwierigkeiten bei der Vollziehung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit
- Bedürfnis nach einer Umsetzung zahlreicher sprachlicher und logistischer Verbesserungen

**Zielsetzung:**

Sachgerechte Beseitigung der aufgezeigten Probleme

**Inhalt:**

- Verbesserungen hinsichtlich der Tätigkeit der Beschwerdekommission
- Modifizierungen beim Meldewesen betreffend die Wehrpflichtigen
- Umgestaltung der Mitwirkung anderer Behörden an der Ergänzung
- Klarstellungen und Vereinfachungen im Bereich des Stellungswesens
- Klarstellungen betreffend die Pflicht zur Präsenzdienstleistung
- Herabsetzung der zeitlichen Grenzen für die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen
- Einführung einer subsidiären Verpflichtungsmöglichkeit zum achtmonatigen Grundwehrdienst
- Neuregelungen im Bereich der Einberufung, Befreiung und Entlassung
- Beschleunigung der Heranziehbarkeit von Milizangehörigen zum Einsatz
- Neuregelung der vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit
- Vereinfachungen bei der Soldatenvertretung
- Normierung zahlreicher systematischer, sprachlicher und logistischer Verbesserungen unter Bedachtnahme auf die Logistischen Richtlinien 1990

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### I. ALLGEMEINER TEIL

Das Wehrgesetz 1978 wurde zuletzt durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 1988, BGBI. Nr. 342, mit 1. Juli 1988 im Zusammenhang mit der gesetzlichen Verankerung des Milizsystems in der militärischen Landesverteidigung umfassend geändert. Im Jahre 1989 wurde mit dem Bundesgesetz BGBI. Nr. 205 der Zeitraum für die Vorlage des Berichtes der Beschwerdekommission an den Nationalrat durch den Bundesminister für Landesverteidigung modifiziert. Mit der Kundmachung BGBI. Nr. 305/1990 wurde das Wehrgesetz 1978 mit Wirksamkeit vom 20. Juni 1990 als Wehrgesetz 1990 wiederverlautbart.

Nunmehr besteht der Bedarf, das Wehrgesetz 1990 neuerlich umfassend zu novellieren. Diese Notwendigkeit ergibt sich im wesentlichen im Hinblick auf die geplante Umsetzung des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung. In diesem Übereinkommen ist eine umfassende Heeresreform in Aussicht gestellt. Dabei sollen im Hinblick auf die geänderten sicherheitspolitischen Bedingungen eine den Aufgaben des Bundesheeres entsprechende und das Milizsystem berücksichtigende, zeitgemäße Ausbildung, moderne Ausrüstung und Bewaffnung sowie eine effiziente Organisation angestrebt werden; im Bereich der Heeresverwaltung sollen insbesondere ein deutlicher Abbau von Bürokratie und eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe erreicht werden. Darüber hinaus soll auch die gesamte öffentliche Verwaltung zur Gewährleistung einer effektiven und effizienten Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben umfassend reformiert werden.

Zur Umsetzung dieser politischen Absichtserklärungen im Wehrrechtsbereich sind im Rahmen der vorliegenden Novelle im speziellen einzelne Modifikationen im Bereich des ordentlichen Präsenzdienstes (Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten und Truppenübungen) sowie verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Heranziehbarkeit von Milizangehörigen zu einem Einsatz geplant. Durch diese Änderungen soll, insbesondere im Lichte der praktischen Erfahrungen anlässlich des Sicherungseinsatzes an der österreichisch-jugosla-

wischen Staatsgrenze im Sommer 1991, dem geänderten Bedrohungsbild sowie dem daraus resultierenden Bedürfnis nach einer möglichst raschen Verfügbarkeit ausreichender militärischer Kräfte für einen Einsatz Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sind zahlreiche Änderungen im Interesse einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung beabsichtigt. Dies betrifft insbesondere den gesamten Bereich des Ergänzungswesens. So soll die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit mit dem Ziel einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der rechtlichen Interessen der Wehrpflichtigen zur Gänze neu geregelt werden. Schließlich sind auch im Bereich der Soldatenvertretung weitgehende Vereinfachungen ohne inhaltliche Beeinträchtigung des demokratischen Vertretungsrechtes der Wehrpflichtigen ins Auge gefaßt.

Ferner enthält der vorliegende Novellierungsentwurf verschiedene Änderungen im Bereich der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten, mit denen im wesentlichen eine Verbesserung der Wirkungsmöglichkeiten dieses parlamentarischen Kontrollorganes erreicht werden soll.

Schließlich sollen neben den materiellen Änderungen — unter besonderer Bedachtnahme auf die von der Bundesregierung am 9. Jänner 1990 beschlossenen Legistischen Richtlinien 1990 — auch zahlreiche sprachliche und legistische Verbesserungen sowie systematische Vereinfachungen vorgenommen werden.

Dieser Gesetzentwurf sieht in den Z 3 und 5 (§ 6 WG), der Z 31 (§ 36 Abs. 2 WG) sowie in der Z 55 (§ 68 Abs. 1 WG) jeweils Modifikationen mit verfassungsänderndem bzw. verfassungsergänzendem Inhalt vor.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im allgemeinen aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“) und hinsichtlich der Z 50 (§ 57) aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“).

### FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Auf Grund des vorliegenden Novellierungsentwurfes sind weder im zweiten Halbjahr 1992 noch

in den folgenden Jahren budgetäre Mehraufwendungen für den Bund zu erwarten.

Der aus der Einräumung einer amtswegigen Prüfungskompetenz für die Beschwerdekommission allenfalls resultierende erhöhte Personal- und Sachaufwand wird durch interne Umschichtungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung getragen werden können.

Auf Grund des vorliegenden Entwurfes ergeben sich finanzielle Auswirkungen durch die ins Auge gefaßten zahlreichen Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung. Dies betrifft insbesondere den gesainten Bereich der Ergänzung. Diese beabsichtigten Maßnahmen lassen insgesamt nicht unerhebliche, zahlenmäßig allerdings nicht abschätzbare Einsparungen erwarten.

## II. BESONDERER TEIL

### Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

In der Richtlinie 119 der Legistischen Richtlinien 1990 ist für Rechtsvorschriften, die mehr als etwa 20 Paragraphen umfassen, ein Inhaltsverzeichnis vorgesehen. Im Rahmen der gegenständlichen Novelle soll daher dem Wehrgesetz 1990 ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

### Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Die Bestimmung über das Anhörungsrecht des Landesverteidigungsrates soll unter Bedachtnahme auf die beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit zur Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst (vgl. § 35 Abs. 3 und § 39 Abs. 2) systematisch neu gegliedert sowie sprachlich und legistisch verbessert werden.

### Zu den Z 3 bis 5 (§ 6 Abs. 1, 4 und 7):

Entsprechend den bisherigen praktischen Erfahrungen sollen verschiedene Verbesserungen hinsichtlich der Wirkungsmöglichkeit der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten vorgenommen werden. In formeller Hinsicht soll durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 als amtliche Kurzbezeichnung dieses Gremiums der Begriff „Bundesheer-Beschwerdekommission“ eingeführt werden. Da die genannte Bestimmung auf Verfassungsstufe steht, muß auch diese Änderung im Verfassungsrang getroffen werden. Darauf hinaus soll die Beschwerdekommission in Zukunft nicht mehr ausschließlich auf Grund einer außerordentlichen Beschwerde eines Wehrpflichtigen nach den §§ 12 und 14 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) tätig werden können,

sondern auch von Amts wegen „Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich“ (im Sinne des § 12 Abs. 1 ADV) überprüfen dürfen. Die allgemeine Prüfungskompetenz der Volksanwaltsgesellschaft bleibt hiervon unberührt. Für die damit allenfalls verbundene Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes beim Bundesministerium für Landesverteidigung werden entsprechende Vorrangungen erforderlich sein. Schließlich soll auch vorgesehen werden, daß das bereits auf Grund der geltenden Rechtslage vom Bundesministerium für Landesverteidigung zur Verfügung gestellte Personal nunmehr bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommission ausschließlich an Weisungen des jeweils amtsführenden Vorsitzenden dieses Gremiums gebunden ist. Im Hinblick auf den Art. 20 Abs. 1 B-VG ist hiefür eine Verfassungsbestimmung erforderlich. In den von dieser Sonderregelung nicht umfaßten Angelegenheiten dieses Personals ist dieses an die Weisungen des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden; im Interesse einer zweckmäßigen Aufgabenerfüllung wird aber entsprechend der bisherigen Praxis auch in Zukunft eine Kontaktnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit der Beschwerdekommission nützlich sein. Die ins Auge gefaßten Änderungen im Bereich der Beschwerdekommission entsprechen einem ausdrücklichen Wunsch dieser Einrichtung.

### Zu Z 6 (§ 12 Abs. 8):

Hinsichtlich der Hereinbringung des Erstattungsbetrages im Fall der nachträglichen Aufnahme eines ehemaligen Militärpiloten auf Zeit in ein Bundesdienstverhältnis soll klargestellt werden, daß die Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 lediglich bei einem Beamten in Betracht kommt. Bei anderen Bundesbediensteten, insbesondere bei Vertragsbediensteten, wird dieser Betrag nach der für die jeweilige Personengruppe relevanten Vorgangsweise für die Hereinbringung von Übergenüssen rückzufordern sein.

### Zu den Z 7 und 10 (§ 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 5):

Mit den geplanten Modifikationen soll nunmehr entsprechend der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers und der langjährigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß

- die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres auf Grund freiwilliger Meldung zulässige Wehrdienstleistung (§ 15 Abs. 2) und
  - die Verordnungsermächtigung betreffend eine Bewilligung zum Verlassen des Bundesgebietes (§ 17 Abs. 5)
- jeweils den Grundwehrdienst betreffen.

### Zu Z 8 (§ 16):

Hinsichtlich der Dauer der Wehrpflicht soll ohne inhaltliche Änderung im Interesse einer einheitli-

chen Textierung des Wehrgesetzes 1990 klargestellt werden, daß diese Pflicht grundsätzlich bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres dauert.

**Zu Z 9 und 51 (§ 17 Abs. 3 und § 60 Abs. 1):**

Derzeit sehen sowohl das Wehrrecht als auch das Melderecht spezielle Regelungen für das die Wehrpflichtigen betreffende Meldewesen vor. Im § 17 Abs. 3 WG sind eine Verpflichtung der Wehrpflichtigen zur Abgabe eines zusätzlichen Meldezettels sowie eine Verpflichtung der Meldebehörden zur unverzüglichen Weiterleitung dieser Meldezettel an das jeweilige Militärtakommando normiert. Der § 20 Abs. 5 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG) sieht die Verpflichtung der Meldebehörden zur Weitergabe der Meldedaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an das Militärtakommando in geeigneter Form vor.

Durch die vorgesehene Neufassung des § 17 Abs. 3 soll diese Regelung nunmehr mit der erwähnten Bestimmung im Meldegesetz 1991 harmonisiert werden. Von der (wehrrechtlichen) Meldepflicht sollen in Zukunft auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen ausschließlich Wehrpflichtige betroffen sein, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; für ältere Wehrpflichtige — das sind Offiziere, Unteroffiziere und bestimmte Spezialkräfte — haben sich derartige Regelungen in der Vergangenheit als entbehrlich erwiesen. Darüber hinaus soll auf die im Melderecht vorgesehene unterschiedliche Meldedatenverarbeitung (automationsunterstützt oder auf andere Weise) durch den Hinweis auf eine Verordnung der Meldebehörde nach § 3 Abs. 5 MeldeG Bedacht genommen werden. Schließlich soll im Hinblick auf den Umstand, daß die Wehrpflicht formell auch für Minderjährige und behinderte Personen im Sinne des § 273 ABGB besteht, klargestellt werden, daß bei einer Anmeldung solcher Wehrpflichtiger die Meldepflicht nach § 17 Abs. 3 die im Meldegesetz 1991 normierten Personen (den Erziehungs- und Pflegeberechtigten oder den Unterkunftgeber bei Minderjährigen bzw. den Sachwalter oder Unterkunftgeber bei Behinderten) trifft. Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Anpassung des Verwaltungsstrafatbestandes im § 60 Abs. 1 erforderlich. Die derzeit im Wehrgesetz 1990 enthaltene Verpflichtung der Meldebehörden zur Weiterleitung der Meldezettel von Wehrpflichtigen an das zuständige Militärtakommando kann im Hinblick auf die diesbezügliche Verpflichtung im Meldegesetz 1991 ersatzlos entfallen.

**Zu Z 10 (§ 17 Abs. 5):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 7.

**Zu den Z 11 und 12 (§ 18 und § 19 Abs. 1):**

Im Interesse einer legitistischen Verbesserung soll für die Begriffe „Erfassung, Stellung und Einberu-

fung der Wehrpflichtigen“ der Oberbegriff „Ergänzung“ normiert werden. Darunter sind auch sämtliche Vollziehungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht sowie mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst zu verstehen. Dieser Begriffsinhalt des Ausdrückes „Ergänzung“ entspricht auch dem im Art. 81 B-VG verwendeten Begriff der „Ergänzung“. Darüber hinaus soll im § 18 der Begriff „Bundesländer“ entsprechend der Diktion des B-VG durch den Begriff „Länder“ ersetzt werden.

**Zu Z 13 (§ 20):**

Die — hinsichtlich der Landesorgane auf Art. 81 B-VG gestützten — Mitwirkungsverpflichtungen nach § 20 an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) haben sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Im Rahmen der geplanten Neufassung dieser Bestimmung sind nunmehr sowohl verschiedene sprachliche und legitistische Verbesserungen als auch eine Beseitigung einzelner in der Praxis aufgetretener Unzulänglichkeiten beabsichtigt.

Die praktischen Erfahrungen haben ergeben, daß auch in anderen als den derzeit im Abs. 1 normierten Fällen eine Mitwirkung anderer Behörden an der Ergänzung erforderlich war, die in den meisten Fällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung durchgeführt wurde. Dies betraf insbesondere die für eine Einberufung zum Präsenzdienst unverzichtbare Feststellung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes von Wehrpflichtigen sowie die auf Grund der spezifischen Kenntnis der jeweiligen Umstände notwendige Durchführung einzelner Sachverhaltsermittlungen im Rahmen von Befreiungs-, Aufschub- und Entlassungsverfahren. Eine derartige Mitwirkung soll nunmehr auch für diese beiden Fälle ausdrücklich vorgesehen werden.

Nach der geltenden Rechtslage obliegen die in Rede stehenden Mitwirkungsverpflichtungen auch den Organen der Bundespolizeibehörden. Der Nationalrat hat allerdings in einer Entschließung vom 16. März 1989, E 110-NR/XVII. GP, den Bundesminister für Inneres ersucht, „im Einvernehmen mit der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Heranziehung der Sicherheitsexekutive durch Bundes- und Landesgesetze nur im Rahmen der Sicherheitsvorsorge, außerhalb dieser jedoch nur in solchen Angelegenheiten erfolgt, die mit ihren eigentlichen Sicherheitsaufgaben vergleichbar sind“. Aus diesem Grund soll die Mitwirkungsverpflichtung der Sicherheitsorgane in Zukunft auf die zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen (Abs. 1 Z 3) sowie auf die Feststellung der Identität von Wehrpflichtigen (Abs. 1 Z 4) eingeschränkt werden. Im Hinblick auf die bisherigen praktischen Erfahrungen soll diese (eingeschränkte) Mitwir-

kung an der Ergänzung in Zukunft auch Organe der Bundesgendarmerie betreffen. Darüber hinaus sollen die Bundespolizeibehörden wie bisher an der Ergänzung durch die Erstellung und Übermittlung von Erfassungsblättern mitwirken.

Die auf Grund der gegenwärtig normierten Mitwirkungsverpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Erfassung (Abs. 1 Z 1), erhobenen Daten werden bereits derzeit von verschiedenen Organen unter Zugrundelegung des § 7 Abs. 2 DSG dem jeweiligen Militärkommando auf automationsunterstütztem Weg übermittelt. Die Zulässigkeit einer solchen, dem Art. 8 Abs. 2 MRK („nationale Sicherheit“) entsprechenden Übermittlung soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden. In diesen Fällen überwiegt das für eine Sicherstellung der Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres und damit der militärischen Komponente der umfassenden Landesverteidigung vorliegende öffentliche Interesse an einer Datenübermittlung die Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen. Dabei soll aus datenschutzrechtlichen Erwägungen nunmehr auch der (bereits derzeit vorgesehene) Inhalt der Erfassungsblätter (Abs. 1 Z 1) ausdrücklich gesetzlich normiert werden.

Die Kenntnis einer Abgabestelle nach § 4 des Zustellgesetzes zum Zwecke der Zustellung amtlicher Schriftstücke an einen Wehrpflichtigen stellt für die Militärkommanden eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollziehung der Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 über die Ergänzung dar, zB für die Zustellung einer besonderen Aufforderung zur Stellung oder eines Einberufungsbefehles. Die in diesem Zusammenhang im § 17 Abs. 3 WG normierte besondere Meldepflicht von Wehrpflichtigen wird ihrer gedachten Funktion nicht in allen Fällen gerecht. Einerseits unterlassen nämlich einzelne Wehrpflichtige ungeachtet einer diesbezüglichen Verwaltungsstrafdrohung die Abgabe eines zusätzlichen Meldezettels, andererseits kommen trotz wiederholter Aufforderung nicht alle Meldebehörden ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Übermittlung der Melddaten von Wehrpflichtigen an die Militärkommanden ordnungsgemäß nach. In der Vergangenheit konnte der Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen in jenen Fällen, in denen diese Daten dem Militärkommando nicht bekannt wurden, vielfach durch eine formlose Anfrage bei den Trägern der Sozialversicherung oder beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlangt werden. Diese Einrichtungen vertreten jedoch nunmehr im Hinblick auf die diesbezügliche Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Standpunkt, daß sie derartige Auskunftsersuchen der Militärkommanden — ungeachtet der grundsätzlichen Bereitschaft zur Fortführung dieser Übermittlungen und deren datenschutzrechtlichen Zulässigkeit — mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung zur Unterstützung der

Militärkommanden nicht mehr erfüllen können. Mit der im Abs. 3 vorgesehenen Neuregelung soll nunmehr eine Rechtsgrundlage für eine Auskunftserteilung betreffend die Versicherungsdaten im Sinne des § 31 Abs. 3 Z 15 ASVG geschaffen werden. Diese Übermittlungsverpflichtung soll — entsprechend der beabsichtigten Gestaltung der wehrrechtlichen Meldepflicht im § 17 Abs. 3 — auf jene Wehrpflichtigen beschränkt werden, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; darüber hinaus soll eine Übermittlung nur in jenen Fällen zulässig sein, in denen die Militärkommanden eine für den Wehrpflichtigen vorgesehene Abgabestelle nicht auf andere Weise, insbesondere in Erfüllung der gesetzlichen Übermittlungsverpflichtungen der Meldebehörden, erlangen. Die ins Auge gefaßte Regelung findet ihre verfassungsgesetzliche Dekkung in der im Art. 8 Abs. 2 MRK normierten Eingriffsmöglichkeit aus Gründen der „nationalen Sicherheit“; aus den vorerwähnten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse an einer Datenübermittlung das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Darüber hinaus entspricht diese Regelung verschiedenen, bereits derzeit gesetzlich vorgesehenen Übermittlungsverpflichtungen der Sozialversicherungsträger (zB § 89 EStG 1988, § 3 Abs. 5 JWG, § 46 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, § 158 BAO, § 93 Abs. 1 AKG). Die Normierung einer Kostenersatzregelung für die geplante Auskunftsverpflichtung der Träger der Sozialversicherung und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger erscheint nicht erforderlich, da sich die in Rede stehenden Datenübermittlungen entsprechend der langjährigen praktischen Erfahrungen auf einige wenige Einzelfälle beschränken werden.

#### Zu Z 14 (§ 22):

Auf Grund der nahezu fünfzehnjährigen praktischen Erfahrungen mit dem durch die Wehrgesetzesnovelle 1977, BGBl. Nr. 385, grundlegend modifizierten Stellungsverfahren erscheint nunmehr eine Änderung in der Zusammensetzung der Stellungskommission geboten. Dabei soll insbesondere im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten umfassenden Bürokratieabbau im Bereich der Heeresverwaltung die Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten sowie eines — zusätzlichen — Offiziers als weitere Mitglieder entfallen.

Die im Rahmen der Stellung aufgetretenen Rechtsfragen von Stellungspflichtigen konnten regelmäßig auch von den Vorsitzenden auf Grund ihrer langjährigen Erfahrungen geklärt werden. Das Formalerfordernis der Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission brachte hingegen häufig erhebliche organisatorische Probleme mit sich, da im Bereich der Militärkommanden im Regelfall nur ein derartiger Bediensteter zur Verfügung steht. Im Falle einer Dienstver-

hinderung dieses Bediensteten (zB wegen eines Urlaubes oder einer Erkrankung) mußte daher stets ein anderer rechtskundiger Bediensteter aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung dem jeweiligen Militärtakommando im Wege einer Dienstzuteilung zur Verfügung gestellt werden, was einen erheblichen administrativen und organisatorischen Aufwand sowie eine nicht unbedeutliche finanzielle Belastung des Bundes auf Grund der reisegebührenrechtlichen Ansprüche mit sich brachte. Aus diesen Gründen regt auch der Rechnungshof seit längerer Zeit eine entsprechende Modifizierung der Zusammensetzung der Stellungskommission an. Da den begründeten Rechtsschutzinteressen der Stellungspflichtigen im Rahmen des Stellungsverfahrens auch ohne die Mitwirkung eines rechtskundigen Bediensteten in der Stellungskommission Rechnung getragen werden kann, soll dieses Formalerfordernis ersatzlos entfallen.

Die Mitwirkung eines Hauptmannes oder Stabsoffiziers als weiteres Mitglied der Stellungskommission erscheint gleichfalls entbehrlich, da die militärischen Belange im Stellungsverfahren in der Praxis regelmäßig vom Vorsitzenden, der ein Stabsoffizier sein muß, wahrgenommen werden. Das Formalerfordernis der bloßen Anwesenheit eines weiteren Offiziers kann daher im Interesse der Verwaltungsentlastung entfallen.

#### **Zu Z 15 (§ 23 Abs. 1):**

Aus rechtssystematischen Gründen soll ohne inhaltliche Änderung ausdrücklich klargestellt werden, daß die Stellungskommissionen die Eignung zum Wehrdienst nicht nur von Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Grundwehrdienstes gemeldet haben, festzustellen haben, sondern überhaupt aller Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen.

#### **Zu Z 16 (§ 23 Abs. 7, § 44 Abs. 2, § 46 und § 50 Abs. 6 und 7):**

Im Hinblick auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen mit den beabsichtigten Änderungen die „sinngemäßen“ Verweisungen im Wehrgesetz 1990 — ohne inhaltliche Änderungen — eliminiert werden.

#### **Zu Z 17 (§ 24 Abs. 8):**

Hinsichtlich des Ruhens des Antragsrechtes auf eine neuerrichtete Stellung soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis gesetzlich klargestellt werden, daß dieses Recht ab Beginn des Zustellungstages eines Einberufungsbefehles oder des Tages der Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung bis zum Ende des jeweiligen

Präsenzdienstes ruht. Im Falle des vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus diesem Präsenzdienst soll dieses Recht bis zum Ende des Aufschubpräsenzdienstes ruhen. Diese Klarstellung entspricht inhaltlich der in der Zivildienstgesetz-Novelle 1991, BGBl. Nr. 675, normierten Regelung hinsichtlich der Erklärung zur Zivildienstleistung (§ 5 Abs. 1 Z 2 ZDG).

#### **Zu den Z 18 und 19 (§ 26 Abs. 1 und 2):**

Mit den vorgesehenen Modifikationen sollen die auf Grund der Neuerlassung des Heeresgebühren gesetzes 1992 notwendigen Zitierungsanpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus ist hinsichtlich des Anspruches der Stellungspflichtigen auf Fahrtkostenvergütung eine Anknüpfung an die entsprechenden Bestimmungen im Heeresgebühren gesetz 1992 beabsichtigt.

#### **Zu den Z 20 und 21 (§ 27 Abs. 3 und 4):**

Im Interesse einer leichteren Zitierbarkeit sollen im Rahmen einer Neufassung der Aufzählung der außerordentlichen Präsenzdienste ohne inhaltliche Änderungen Legalbegriffe für einzelne dieser Präsenzdienstarten eingeführt werden. Dies betrifft den Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c („Einsatzpräsenzdienst“), den Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 („Aufschubpräsenzdienst“) und den Präsenzdienst gemäß § 1 des Auslandseinsatzgesetzes („Auslandseinsatzpräsenzdienst“). Entsprechend der geltenden Rechtslage werden auch in Zukunft nur jene Wehrpflichtigen einen „Einsatzpräsenzdienst“ leisten, die auf Grund einer Verfügung des Bundespräsidenten oder des Bundesministers für Landesverteidigung nach § 35 Abs. 3 WG im Falle eines Einsatzes nach § 2 lit. a bis c WG direkt aus dem Miliz- oder Reservestand zu diesem Präsenzdienst einberufen werden. Die Möglichkeit, auch Soldaten während der Leistung eines anderen Präsenzdienstes zu einem solchen Einsatz heranzuziehen, bleibt hiervon unberührt (zB Verwendung von Soldaten im Grundwehrdienst und von Zeitsoldaten im Rahmen des Assistenzeinsatzes zur Sicherung der Staatsgrenze — vgl. die Erläuterungen zu § 47 Abs. 2).

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Zweifelsfragen hinsichtlich einer allfälligen Anrechenbarkeit einer Präsenzdienstleistung auf eine andere Präsenzdienstpflicht. Dies führte insbesondere auch dazu, daß der Verwaltungsgerichtshof von seiner ursprünglichen Auffassung in dieser Angelegenheit mit einem durch verstärkten Senat ergangenen Erkenntnis abgegangen ist (vgl. die Erkenntnisse 88/11/0165, 89/11/0057, 88/11/0066 und 90/11/0021). Durch den neuen § 27 Abs. 4 soll nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß durch die Leistung eines Präsenzdien-

stes die Verpflichtung zur Leistung eines anderen Präsenzdienstes grundsätzlich nicht berührt wird. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmebestimmungen, nämlich derzeit

- der Entfall der Truppenübungsplflicht bei der vollständigen Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 4 WG),
  - die Anrechnung eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf die Dauer des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsolddat (§ 5 Abs. 2 AusLEG) und
  - die in verschiedenen Übergangsbestimmungen vorgesehenen Anrechnungen und Befreiungen (Art. 3 und 4 der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990),
- bleiben jedoch aufrecht.

#### Zu der Z 22 und 23 (§ 28 Abs. 2 und 3):

Mit der vorgesehenen Modifizierung der Bestimmungen über den ordentlichen Präsenzdienst sollen im wesentlichen die im Rahmen der Heeresreform geplante Herabsetzung der zeitlichen Grenzen für die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen sowie subsidiär eine Verpflichtungsmöglichkeit zum achtmonatigen Grundwehrdienst normiert werden.

Im Hinblick auf verschiedene in der Vergangenheit aufgetretene Zweifelsfragen soll nunmehr die Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen — entsprechend der Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes — ausdrücklich normiert werden. Dabei sollen entsprechend der geltenden Rechtslage alle jene Wehrpflichtigen zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet sein, die den sechsmonatigen Grundwehrdienst vollständig geleistet haben. Darüber hinaus soll vorgesehen werden, daß die Leistung einer höchstens dreißigtagigen Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den sechsmonatigen Grundwehrdienst zulässig ist.

Im Rahmen der in Aussicht gestellten umfassenden Heeresreform ist auch eine Herabsetzung der im § 28 Abs. 2 derzeit normierten zeitlichen Grenzen für eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Truppenübungen beabsichtigt. Demnach sollen die Wehrpflichtigen in Zukunft im Regelfall nur bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder, sofern sie nicht bis zum Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen worden sind, auch über diese Altersgrenze hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach vollständiger Absolvierung des Grundwehrdienstes zu Truppenübungen einberufen werden. Sollte ein Wehrpflichtiger bis zu den genannten Zeitpunkten seine Truppenübungsverpflichtung im Ausmaß von 60 Tagen noch nicht vollständig absolviert haben (insbesondere wegen einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder einer vorzeitigen Entlassung aus einer Truppenübung), so soll eine

Heranziehung maximal bis zum 35. Lebensjahr bzw. bis zum Ablauf des fünfzehnten Jahres nach der Leistung des Grundwehrdienstes zulässig sein; diese absolute Grenze entspricht im wesentlichen der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Rechtslage. In Anlehnung an die derzeit normierte Regelung sollen auch in Zukunft jene Wehrpflichtigen, die Kaderübungen zu leisten haben, bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden dürfen; die Notwendigkeit einer längeren Heranziehungsmöglichkeit dieses Personenkreises ergibt sich so wie bisher im wesentlichen aus dem Umstand, daß im Rahmen der milizartig strukturierten Verbände der Einsatzorganisation des Bundesheeres die Leistung von Truppenübungen durch Angehörige des Milizkaders auch über die allgemeinen zeitlichen Grenzen hinaus unerlässlich ist.

Die derzeit im Zusammenhang mit dem achtmonatigen Grundwehrdienst (§ 28 Abs. 3) normierten gesetzlichen Regelungen, die eine Leistung dieses Präsenzdienstes ausschließlich auf Grund einer vom Wehrpflichtigen widerrufbaren freiwilligen Meldung vorsehen, erscheinen im Hinblick auf die geänderten militärischen Notwendigkeiten als zu starr. Unter Bedachtnahme auf das zwingende Erfordernis einer längerfristigen militärischen Personalplanung soll diese freiwillige Meldung, ebenso wie bereits derzeit jene zu Kaderübungen (§ 29 Abs. 6 WG), unwiderruflich sein; eine solche Regelung wird in der Praxis kaum eine Benachteiligung für die betroffenen Wehrpflichtigen bedeuten, da das bereits bestehende Recht zur Zurückziehung der freiwilligen Meldung praktisch nicht in Anspruch genommen wurde. Im Hinblick auf die im Rahmen der Heeresreform geplanten organisatorischen Änderungen soll für den Fall, daß sich nicht genug Wehrpflichtige zum Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten melden, in Zukunft auch subsidiär eine Verpflichtung zu diesem Präsenzdienst von Amts wegen möglich sein. Diese Verpflichtung wird vom zuständigen Militärrkmando mittels eines Bescheides zu verfügen sein. In Anlehnung an die für eine verpflichtende Heranziehung von Wehrpflichtigen zu Kaderübungen bereits seit 1977 bestehende „Prozentklausel“ ist auch hinsichtlich der amtsweigigen Verpflichtung von Wehrpflichtigen zur Leistung des achtmonatigen Grundwehrdienstes die Normierung einer prozentuellen Höchstgrenze beabsichtigt. Diese Grenze soll unter Bedachtnahme auf den vorhersehbaren Personalbedarf mit 60 vH der in einem Kalenderjahr insgesamt zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen festgesetzt werden. Auf diese Höchstgrenze sollen jene Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten bereits auf Grund einer freiwilligen Meldung leisten, angerechnet werden; dies bedeutet, daß im Falle einer amtsweigigen Verpflichtung von Wehrpflichtigen zum achtmonatigen Grundwehrdienst

die Gesamtsumme aller Wehrpflichtigen, die diesen Präsenzdienst auf Grund freiwilliger Meldung und auf Grund einer Verpflichtung leisten, den genannten Prozentsatz nicht überschreiten darf. Unter Berücksichtigung der langjährigen Erfahrungen hinsichtlich des in Rede stehenden Grundwehrdienstes wird auch künftig davon auszugehen sein, daß eine Heranziehung zu diesem Präsenzdienst gegen den Willen der Wehrpflichtigen in der Praxis kaum in Betracht kommen wird. Im übrigen soll von der vorgesehenen Verpflichtungsmöglichkeit grundsätzlich erst nach Einnahme der neuen Heeresgliederung Gebrauch gemacht werden.

Hinsichtlich des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten sind die Annahme der (freiwilligen) Meldung und deren Zurückziehung derzeit im Wege einer „Vorausverweisung“ auf die vergleichbaren Regelungen betreffend den Wehrdienst als Zeitsoldat normiert. Im Hinblick auf die Richtlinie 56 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen diese Bestimmungen nunmehr auch für den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten ausdrücklich vorgesehen werden. Eine materielle Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Z 24 (§ 29 Abs. 2):**

Hinsichtlich der seit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 1988 vorgesehenen Möglichkeit einer — über das gesetzlich normierte Ausmaß an Kaderübungen hinausgehenden — Leistung weiterer Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung soll im Hinblick auf verschiedene aufgetretene Unklarheiten ausdrücklich klargestellt werden, daß diese Kaderübungen nicht nur auf Grund einer, sondern auch auf Grund mehrerer freiwilliger Meldungen geleistet werden können.

#### **Zu Z 25 (§ 29 Abs. 10 und § 30 Abs. 2):**

Der in der Rechtsordnung üblicherweise nur im Bereich öffentlicher Dienstverhältnisse verwendete Terminus „Dienstgeber“ soll im Sinne der Richtlinien 9 und 30 der Legistischen Richtlinien 1990 durch den Legalbegriff „Arbeitgeber“ ersetzt werden.

#### **Zu Z 26 (§ 32 Abs. 6):**

Im Interesse einer Erleichterung des Zuganges zum Wehrdienst als Zeitsoldat sollen die derzeit normierten Fristen für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu diesem Präsenzdienst ersatzlos entfallen. Die Durchführung des für die Annahme einer solchen Meldung notwendigen Ermittlungsverfahrens wird davon jedoch nicht berührt; daher wird der Antritt eines Wehrdienstes als Zeitsoldat, für den die freiwillige Meldung zu knapp vor dem vom

Wehrpflichtigen gewünschten Termin abgegeben wurde, auch in Zukunft zu diesem Termin nicht möglich sein.

#### **Zu Z 27 (§ 32 Abs. 8):**

Die Regelungen über die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und die Entlassung aus dem Präsenzdienst sind grundsätzlich auf alle Präsenzdienstleistungen anwendbar. Die derzeit im § 32 Abs. 8 letzter Satz nochmals normierte Geltung dieser Bestimmungen hinsichtlich des Wehrdienstes als Zeitsoldat kann daher im Hinblick auf die Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 ersatzlos entfallen.

#### **Zu Z 28 (§ 33 Abs. 1):**

In der Vergangenheit entstanden wiederholt Probleme hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen dem Anspruch der Zeitsoldaten auf berufliche Bildung und jenen Zeiten, die nach § 37 WG nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind. Im speziellen blieb dabei unklar, ob und inwieweit solche Zeiten die für die berufliche Bildung normierte Voraussetzung einer ununterbrochenen Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat berühren. Mit der ins Auge gefaßten Änderung soll daher nunmehr ausdrücklich vorgesehen werden, daß Zeiten, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind, ebenso wie Zeiten eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes (§ 5 Abs. 4 AuslEG) nicht in den für die Bemessung der beruflichen Bildung maßgeblichen Zeitraum einzurechnen sind. Diese Zeiten sollen jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat gelten.

#### **Zu Z 29 (§ 34 Abs. 1 und 2):**

Die vorgesehene Ersetzung der Worte „in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer“ durch die Worte „in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer“ soll ausschließlich der sprachlichen Verbesserung dienen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

#### **Zu Z 30 (§ 35):**

Die derzeitigen Regelungen betreffend die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst sollen bei gleichzeitiger Normierung verschiedener inhaltlicher Modifikationen unter Bedachtnahme auf die Legistischen Richtlinien 1990 im Rahmen einer Neufassung des § 35 sprachlich, systematisch und legistisch verbessert werden.

Im Hinblick auf den Umstand, daß auch jene Personen wehrpflichtig sind, die sich nach § 15 Abs. 2 vorzeitig zur Leistung des Präsenzdienstes

20

640 der Beilagen

gemeldet haben, erübrigt sich eine gesonderte Normierung der Einberufbarkeit dieser Personen- gruppe zum Präsenzdienst. Aus dem Gesamtzusammenhang des Wehrgesetzes 1990 ergibt sich, daß eine Einberufung zu einem Präsenzdienst nur für solche Zeiträume in Betracht kommen kann, in denen ein Wehrpflichtiger nicht ohnehin dem Präsenzstand angehört.

Das derzeit ausdrücklich normierte „Üben einer Mobilmachung“ als Beispiel für ein militärisches Erfordernis, das eine Verkürzung der Zustellfrist von Einberufungsbefehlen zu Waffenübungen rechtfertigt, soll im Hinblick auf die Richtlinien 1 und 6 der Legistischen Richtlinien 1990 ersetztlos entfallen. Solche Übungen dienen nämlich auch dem „Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft“. Bei „Mobilmachungsübungen“ wird daher auch in Zukunft eine Verkürzung der genannten Zustellfrist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Erfordernisse möglich sein.

Auf Grund praktischer Erfahrungen, insbesondere auch des ausdrücklichen Wunsches zahlreicher betroffener Wehrpflichtiger, soll die derzeit nur für freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zulässige Verkürzung der Zustellungsfrist für den Einberufungsbefehl nunmehr auf alle Präsenzdienstarten ausgeweitet werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll dabei in allen Fällen eine schriftliche Zustimmung des Wehrpflichtigen erforderlich sein. Eine solche Vorgangsweise entspricht der derzeitigen Vollziehungspraxis.

Aus rechtssystematischen Gründen soll die derzeit nur für außerordentliche Präsenzdienstarten normierte Ausgabe von Bereitstellungsscheinen zur Vorbereitung der Einberufung künftig für alle Kategorien eines Präsenzdienstes ermöglicht werden. In der Praxis wird eine Bezugnahme auf den im Bereitstellungsschein genannten Ort des Antrittes des Präsenzdienstes wie bisher im Regelfall lediglich für eine Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen in Betracht kommen. Bei Antritt eines anderen Präsenzdienstes wird daher auch in Zukunft entsprechend der derzeitigen Vollziehungspraxis die Festlegung dieses Ortes grundsätzlich in dem die Einberufung anordnenden Rechtsakt erfolgen.

Die Kriterien für die Verwendung der zum Präsenzdienst einberufenen Wehrpflichtigen sollen im Interesse der Wehrpflichtigen dahin gehend modifiziert werden, daß auf ihre Wünsche hinsichtlich des Einberufungstermines künftig nach Maßgabe militärischer Erfordernisse bei jedem Präsenzdienst Bedacht zu nehmen ist.

Im Interesse einer Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidung über eine Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst soll die derzeit

diesbezüglich dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zukommende Verfügungsgewalt in einer Weise modifiziert werden, die der militärischen Notwendigkeit nach einer möglichst kurzfristigen Reaktion auf Krisensituationen Rechnung trägt; die bestehende Aufteilung der Verfügungsgewalt über das Bundesheer wird durch diese Neuregelung dem Grunde nach nicht verändert. In Zukunft soll daher dem Bundesminister für Landesverteidigung die Zuständigkeit zur Verfügung einer derartigen Heranziehung bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen eingeräumt werden. In diese Gesamtzahl sollen – entsprechend dem neu eingefügten § 39 a – jene Wehrpflichtigen einzurechnen sein, deren Entlassung aus einem Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung vorläufig aufgeschoben wurde (vgl. § 39 Abs. 2). Eine Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend eine Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst wird grundsätzlich innerhalb einer Ermächtigung der Bundesregierung nach Art. 80 Abs. 2 B-VG und § 3 Abs. 2 WG zu erfolgen haben; damit kommt der Bundesregierung wie bisher eine entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeit an der in Rede stehenden Entscheidung zu. Darüber hinaus soll der Bundesminister für Landesverteidigung verpflichtet werden, vor einer solchen Verfügung dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu berichten. Wird eine größere Anzahl von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes für eine Verwendung in einem Einsatz benötigt, so obliegt die entsprechende Verfügung unverändert dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Eine vergleichbare Regelung ist auch hinsichtlich des Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst vorgesehen (vgl. § 39 Abs. 2).

Auf Grund verschiedentlich aufgetretener Unklarheiten soll ausdrücklich klargestellt werden, daß Verfügungen des Bundespräsidenten und des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Einsatzpräsenzdienst und außerordentliche Übungen ausschließlich die politische Entscheidung hinsichtlich einer Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem solchen Präsenzdienst in Ausübung des Verfügungsrechtes nach Art. 80 Abs. 2 B-VG und § 3 Abs. 2 WG darstellen. Die konkrete Einberufung bestimmter Wehrpflichtiger zu diesen Präsenzdienstarten muß daher wie bisher durch einen der im Abs. 1 normierten Rechtsakte (Einberufungsbefehl oder allgemeine Bekanntmachung) erfolgen. Die derzeit vorgesehene Formalgliederung der Wehrpflichtigen hinsichtlich ihrer Heranziehbarkeit zum Einsatzpräsenzdienst (teilweise Heranziehung mit insgesamt vier Untergliederungen oder allgemeine Heranziehung) reglementiert die diesbezügliche Verfügungsgewalt des Bundespräsidenten in einer Weise, die den heutigen Umständen eines militärischen Einsatzes nicht

## 640 der Beilagen

21

gerecht wird. Aus diesem Grund sollen diese Formalkriterien, deren konkrete inhaltliche Abgrenzung überdies verschiedene Unklarheiten aufweist, ersatzlos entfallen. Damit soll in Zukunft eine den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Einsatzes entsprechende freie Entscheidungsmöglichkeit hinsichtlich der Heranziehbarkeit von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst vorgesehen werden. Aus systematischen Gründen soll in diese Regelung auch das bereits derzeit bestehende Verfügungsrecht des Bundesministers für Landesverteidigung (§ 35 Abs. 5 WG) zu einer derartigen Heranziehung von Wehrpflichtigen, die innerhalb der letzten sechs Monate aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, ohne jegliche inhaltliche Änderung aufgenommen werden. Durch den vorgesehenen Gesetzeswortlaut ist auch klargestellt, daß bei einer ausschließlichen Heranziehung von solchen Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst das Verfügungsrecht in jedem Fall nur dem Bundesminister für Landesverteidigung zukommt; einer Berichterstattung, wie sie in den übrigen Fällen einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend den Einsatzpräsenzdienst vorgesehen ist, bedarf es in diesem Fall nicht.

**Zu den Z 31, 32 und 52 (§ 36, § 36 a und § 61):**

Die derzeit im § 36 zusammengefaßten Regelungen betreffend

- den Ausschluß von einer Einberufung zum Präsenzdienst,
- die Befreiung von der Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung und
- den Aufschub des Antrittes eines Präsenzdienstes

sollen unter gleichzeitiger Normierung verschiedener notwendig gewordener materieller Änderungen sprachlich verbessert und entsprechend ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit systematisch neu geordnet werden. Im speziellen sollen die Bestimmungen über Befreiung und Aufschub in einem neuen § 36 a zusammengefaßt werden.

Der Ausschließungsgrund der Entmündigung wegen Geistesschwäche oder Geisteskrankheit soll ersatzlos entfallen. Die Erfahrungen der Praxis haben nämlich gezeigt, daß nahezu alle davon betroffenen Personen bereits im Rahmen der Stellung aus medizinischen Gründen als untauglich zum Wehrdienst beurteilt wurden. Trat ein solcher Ausschließungsgrund zwischen der Stellung und der Einberufung ein, so wurden diese Personen zumeist auf Grund der Einstellungsuntersuchung zu Beginn eines Präsenzdienstes vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit entlassen. Im übrigen ist seit der Ersetzung der Entmündigung durch die Sachwalterschaft mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 136/1983 trotz der Übergangsregelung des Art. X Z 5 dieses Bundesgesetzes unklar, welche Personen im einzelnen von diesem Ausschließungsgrund betroffen sind.

Auf Grund verschiedener Zweifelsfragen soll in einem neuen § 36 Abs. 1 Z 3 entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis ausdrücklich klargestellt werden, daß alle Personen, die auf Grund bestimmter geistlicher Funktionen die Voraussetzung für eine Befreiung von der Stellungspflicht erfüllen, gegen ihren Willen nicht zum Präsenzdienst einberufen werden dürfen. Dies betrifft daher sowohl jene Wehrpflichtigen, die diese Funktionen bereits vor Eintritt der Stellungspflicht bekleiden, als auch jene, die eine solche Funktion erst nach erfolgter Stellung übernehmen.

In einem neuen § 36 Abs. 2 soll für jene Wehrpflichtigen, die einen Entwicklungshilfeinsatz in der Mindestdauer von zwei Jahren tatsächlich geleistet haben, eine teilweise Befreiung von der Präsenzdienstpflicht entsprechend einer diesbezüglichen Regelung im Zivildienstrecht vorgesehen werden. Im § 12 a Abs. 1 ZDG ist nämlich seit 1. Dezember 1988 eine Befreiung derartiger Personen von der (ordentlichen) Zivildienstpflicht normiert; im Hinblick auf den Art. 9 a Abs. 3 B-VG und den § 2 Abs. 1 ZDG steht diese Befreiung im Verfassungsrang. Eine Normierung der nunmehr beabsichtigten teilweisen Befreiung von der Präsenzdienstpflicht ebenfalls auf Verfassungsstufe erscheint im Hinblick auf den Gleichheitssatz erforderlich. Die übrigen Teilbereiche der Wehrpflicht sollen auch für diese Personen vollinhaltlich aufrecht bleiben. Insbesondere soll eine Einberufung dieser Wehrpflichtigen — wie auch die Heranziehung vergleichbarer Zivildienstpflichtiger zum außerordentlichen Zivildienst — zu einem Präsenzdienst im Falle eines staatlichen Notstandes auch ohne ihre Zustimmung möglich sein. Langt die Bestätigung des Bundeskanzlers über die Leistung des Entwicklungshilfeinsatzes erst nach Antritt des Präsenzdienstes eines Betroffenen ein, so werden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 3 vorliegen.

Eine Präsenzdienstleistung der Wehrpflichtigen nach § 36 Abs. 1 Z 3 WG (bestimmte geistliche Amtsträger und Ordenspersonen) und nach § 36 Abs. 2 WG (ehemalige Entwicklungshelfer) soll mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung entsprechend einem häufig geäußerten Wunsch dieser Personen zulässig sein. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes dieser Zustimmung soll den in Rede stehenden Wehrpflichtigen eine freie Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt werden. Sie wird daher sowohl für einzelne konkrete Präsenzdienstleistungen als auch generell, allenfalls für einen bestimmten Zeitraum, möglich sein. Die Zurückziehung der Zustimmung soll in gleicher Weise wie bei freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten bis zu dem der Einberufung vorangehenden Tag ermöglicht werden.

Die im neuen § 36 a vorgesehene Regelung hinsichtlich einer Befreiung von der Verpflichtung

zur Präsenzdienstleistung entspricht inhaltlich im wesentlichen der geltenden Rechtslage. Der für eine derartige Befreiung in Betracht kommende Personenkreis soll entsprechend der derzeitigen gesetzlichen Regelung über den Aufschub auf taugliche Wehrpflichtige eingeschränkt werden. In der Vergangenheit strebten nämlich mehrmals Wehrpflichtige, die bei der Stellung als untauglich zum Präsenzdienst beurteilt wurden, eine Befreiung an; auch in diesen Fällen mußte jeweils ein aufwendiges Verwaltungsverfahren durchgeführt werden. Da eine Einberufung dieser Personen aber auf Grund ihrer Untauglichkeit ohnehin nicht zulässig ist, erscheint die zusätzliche Möglichkeit einer Befreiung solcher Wehrpflichtiger entbehrlich. Sie kann daher — ohne Beeinträchtigung der Rechtsschutzinteressen der Betroffenen — im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ersatzlos entfallen. Wird anlässlich einer neuerlichen Stellung zu einem späteren Zeitpunkt die Tauglichkeit eines solchen Wehrpflichtigen zum Wehrdienst festgestellt, so steht ihm die Möglichkeit einer Befreiung jederzeit offen.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf die beabsichtigte Beseitigung eines gesonderten Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst und die Behandlung derartiger Fälle im Rahmen eines Befreiungsverfahrens (siehe hiezu die Erläuterungen zu § 39) verschiedene Modifikationen erforderlich. Dies betrifft die ausdrückliche Zulässigkeit eines entsprechenden Antrages für jene Befreiungsgründe, die erst während des Präsenzdienstes eintreten, sowie die Möglichkeit einer Antragstellung bei der jeweiligen militärischen Dienststelle während einer Präsenzdienstleistung. Die derzeit vorgesehene Trennung hinsichtlich der Befreiung vom ordentlichen bzw. vom außerordentlichen Präsenzdienst bei gleichen rechtlichen Voraussetzungen soll zur Entlastung des Gesetzes- textes ersatzlos entfallen.

Im Hinblick auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen sollen hinsichtlich einer Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit die bisher normierte Voraussetzung des Vorliegens eines formellen Dienstverhältnisses sowie die Einschränkung auf den „Arbeitgeber“ entfallen. Ein Bescheid betreffend eine solche Befreiung wird daher in Zukunft jenem Rechtssubjekt zuzustellen sein, in dessen Auftrag der Wehrpflichtige eine solche Tätigkeit ausübt. In den meisten Fällen wird dies wie bisher der Arbeitgeber sein; dieser soll daher im Hinblick auf die Richtlinie 6 der Legistischen Richtlinien 1990 ausdrücklich als Beispiel genannt werden. Darüber hinaus werden auch alle übrigen im Berufsleben auftretenden „Auftraggeber“ (zB der Werkbesteller bei einem Werkvertrag, der Auftraggeber bei einem sog. „freien Dienstverhältnis“) umfaßt sein.

Die zulässige Höchstfrist für einen Aufschub des Antrittes eines Präsenzdienstes soll entsprechend den Bedürfnissen der Praxis sowie den häufig geäußerten Wünschen von Betroffenen in Zukunft bereits mit Ablauf des 30. September des jeweiligen Kalenderjahres enden. Damit können die betroffenen Personen in Zukunft ab 1. Oktober zur Leistung eines Präsenzdienstes herangezogen werden, insbesondere auch zum Grundwehrdienst mit „Einberufungstermin Oktober“. Ein Aufschub wird für ein Hochschulstudium im Inland im Regelfall nur bei einem ordentlichen Studium im Sinne des § 13 des Allgemeinen Hochschulstudien gesetzes oder bei einer vergleichbaren akademischen Ausbildung an einer in den Studiengesetzen genannten universitären Einrichtung in Frage kommen. Ein Hochschulstudium im Ausland wird nur bei einer den Studien an einer österreichischen Universität, Hochschule oder Akademie in Art und Umfang vergleichbaren akademischen Ausbildung die Voraussetzung für einen Aufschub darstellen. Im Hinblick auf die weiterhin vorgesehenen unterschiedlichen altersmäßigen Höchstgrenzen ist auch in Zukunft eine Differenzierung zwischen einer Berufsvorbereitung (Abs. 3 Z 2) und einem Hochschulstudium (Abs. 3 Z 3) erforderlich. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die derzeit auf den ordentlichen Präsenzdienst beschränkte Aufschubmöglichkeit aus sachlichen Erwägungen auch auf Kaderübungen auszudehnen. Für die übrigen Fälle des außerordentlichen Präsenzdienstes kommt eine derartige temporäre Entbindung von der Präsenzdienstpflicht im Hinblick auf das zwingende Erfordernis einer — frei widerrufbaren — freiwilligen Meldung (Wehrdienst als Zeitsoldat, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Auslands einsatzpräsenzdienst) bzw. auf das Vorliegen außergewöhnlicher staatlicher Notsituationen (Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst, außerordentliche Übungen) nicht in Betracht.

Derzeit ist zur Evidenzhaltung des weiteren Vorliegens der Befreiungsvoraussetzungen eine Mitteilungspflicht des Wehrpflichtigen bzw. seines Arbeitgebers über den Wegfall dieser Voraussetzungen normiert. Aus praktischen Erwägungen ist eine derartige Verpflichtung der Wehrpflichtigen nunmehr auch hinsichtlich des Aufschubes vorgesehen. Hinsichtlich der Meldepflicht betreffend den Wegfall der Befreiungsgründe soll auf Grund langjähriger Erfahrungen der Praxis künftig neben dein Arbeitgeber auch der Wehrpflichtige selbst zur Bekanntgabe der Beendigung einer für die Befreiung relevanten beruflichen Tätigkeit verhalten sein. Ferner soll die diesbezügliche Mitteilungspflicht in Zukunft ebenfalls den vorerwähnten „Auftraggeber für eine berufliche Tätigkeit“ treffen. Auf Grund der langjährigen praktischen Erfahrungen soll diese Mitteilung in Zukunft nicht mehr in jedem Fall beim Militärkommando erfolgen, sondern bei amtsweigigen Befreiungen direkt bei dem zur Entscheidung

## 640 der Beilagen

23

zuständigen Bundesminister für Landesverteidigung. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Befreiung auf Antrag des Wehrpflichtigen sollen weiterhin beim zuständigen Militärrkommando erfolgen.

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß eine beträchtliche Zahl an Wehrpflichtigen der erwähnten Mitteilungspflicht trotz einer diesbezüglichen Verwaltungsstrafdrohung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, um auf diese Weise der Verpflichtung zur Leistung bestimmter Präsenzdienstarten, insbesondere des Grundwehrdienstes, infolge Überschreitens von Altersgrenzen vollständig zu entgehen. Im Hinblick auf den ausschließlich begünstigenden Charakter einer Befreiung und eines Aufschubes erscheint es nunmehr sachlich gerechtfertigt, zusätzlich zur Mitteilungspflicht über den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen eine ausdrückliche Nachweisverpflichtung über das weitere Vorliegen der seinerzeit für die Befreiung oder den Aufschub relevanten Umstände vorzusehen; diese Umstände müssen sich aus der Begründung des seinerzeitigen Befreiungsbescheides ergeben. Der Nachweis soll innerhalb einer materiellrechtlichen Fallfrist, die entsprechend den spezifischen Umständen bei der jeweiligen Begünstigung gestaltet werden soll, bei der für die Sachentscheidung jeweils zuständigen Behörde (Bundesminister für Landesverteidigung, Militärrkommando) zu erbringen sein. Im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung soll die jeweilige Begünstigung kraft Gesetzes ohne neuerliches Formalverfahren, ebenso wie bereits derzeit beim Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen, erloschen. Dies bedeutet selbst bei einem unverschuldeten Überschreiten der genannten Fallfrist keine unzumutbare Härte für den betroffenen Wehrpflichtigen, da ihm jederzeit die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung auf Gewährung einer Befreiung oder eines Aufschubes offensteht. Hinsichtlich des Inhaltes des erforderlichen Nachweises im Falle eines Aufschubes erscheint es im Hinblick auf die Vielzahl und Verschiedenartigkeit der sowohl im Inland als auch im Ausland in Betracht kommenden Ausbildungen als ausreichend, einen angemessenen Fortschritt des zugrunde liegenden Ausbildungsganges zu verlangen. Im Falle eines Hochschulstudiums wird dabei jedenfalls von den in vergleichbaren Bundesgesetzen vorgesehenen Bestimmungen (Studienförderungsgesetz, Familienlastenausgleichsgesetz) auszugehen sein; der bloße Nachweis der Inschrift wird nicht ausreichen. Durch geeignete Vollziehungsmaßnahmen wird — ebenso wie bereits derzeit hinsichtlich der Meldepflicht über den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung — sicherzustellen sein, daß der Wehrpflichtige bzw. der vorerwähnte „Auftraggeber“ entsprechend informiert werden.

Durch die im § 36 a Abs. 7 geplante Neuformulierung der Regelung über die Unwirksamkeit einer

Einberufung im Falle einer Befreiung oder eines Aufschubes soll auf verschiedene in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen Bedacht genommen werden.

Auf Grund der beabsichtigten systematischen Umgestaltung der Befreiungsbestimmungen ist eine entsprechende Formalanpassung des im § 61 normierten Verwaltungsstrafatbestandes über die Verletzung der Mitteilungspflicht erforderlich.

**Zu Z 33 (§ 38):**

Mit der beabsichtigten Modifikation soll entsprechend der im § 1 Abs. 3 vorgesehenen Diktion der Ausdruck „Dienst“ durch den Ausdruck „Wehrdienst“ ersetzt werden.

**Zu den Z 34, 46 und 47 (§ 39, § 51 Abs. 2 und 5):**

Für die Einberufung von Wehrpflichtigen zum Präsenzdienst sind im § 35 WG formelle behördliche Hoheitsakte individueller und genereller Art, nämlich ein Einberufungsbefehl des Militärrkommandos und eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung, normiert, in denen Zeit und Ort des Antrittes einer solchen Wehrdienstleistung rechtsförmlich festgesetzt werden. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen nunmehr auch für die verbindliche Festlegung des Zeitpunktes einer Entlassung aus dem Präsenzdienst mit dem „Entlassungsbefehl“ bzw. einer allgemeinen Bekanntmachung der Entlassung entsprechende individuelle bzw. generelle Rechtsakte mit gleicher rechtlicher Struktur wie bei der Einberufung eingeführt werden, für die auch die gleichen Behördenzuständigkeiten vorgesehen sind. Ein derartiger Rechtsakt soll jedoch zur Vermeidung ungerechtfertigten Verwaltungsaufwandes dann nicht erforderlich sein, wenn der Entlassungstermin bereits durch das Gesetz selbst (zB grundsätzlich sechsmonatige Dauer des Grundwehrdienstes) oder durch einen anderen behördlichen Hoheitsakt (zB Festlegung der Dauer von Waffenübungen im Einberufungsbefehl) bestimmt ist. Ein Entlassungsbefehl bzw. eine allgemeine Bekanntmachung der Entlassung werden daher im wesentlichen zur Festlegung der Beendigung des Einsatzpräsenzdienstes, des Aufschubpräsenzdienstes, einer außerordentlichen Übung sowie des Auslandseinsatzpräsenzdienstes notwendig sein.

Nach der geltenden Rechtslage obliegt die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung von Wehrpflichtigen aus einem Präsenzdienst ausschließlich dem Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung. Diese Zuständigkeitsregelung soll — ebenso wie bei der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst (vgl. § 35 Abs. 3) — dahin gehend modifiziert werden, daß der Bundesminister für Landesverteidi-

gung innerhalb einer Ermächtigung der Bundesregierung einen derartigen Aufschub verfügen kann. Die Gesamtzahl der hiervon betroffenen Wehrpflichtigen darf — unter Einrechnung der auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung zum Einsatzpräsenzdienst herangezogenen Wehrpflichtigen (vgl. § 39 a) — nicht mehr als 5 000 betragen. Entsprechend der vorgesehenen Regelungen hinsichtlich des Einsatzpräsenzdienstes (§ 35 Abs. 3) soll der Bundesminister für Landesverteidigung auch verpflichtet werden, vor der beabsichtigten Verfügung des Aufschubes dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu berichten. Für die Verfügung des Aufschubes einer größeren Anzahl an Wehrpflichtigen bleibt wie bisher der Bundespräsident zuständig. Da die Verpflichtung zu einer Präsenzdienstleistung grundsätzlich durch eine Einberufung zum Präsenzdienst (§ 35 Abs. 1) begründet wird, soll hinsichtlich eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst aus rechtssystematischen Gründen klargestellt werden, daß die Wehrpflichtigen in diesem Sonderfall unmittelbar mit Inkrafttreten der (politischen) Verfügung eines solchen Aufschubes ohne zusätzlichen behördlichen Rechtsakt als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen gelten; eine materielle Änderung gegenüber der bestehenden Rechtslage ist mit dieser Klarstellung nicht verbunden.

Zur Entlastung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Formalaufgaben soll die Zuständigkeit zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst infolge der nachträglichen Kenntnis eines Ausschließungsgrundes von der Einberufung an das örtlich zuständige Militärtummando übertragen werden. Darüber hinaus soll auch klargestellt werden, daß ein Wehrpflichtiger mit der Zustellung eines Bescheides über eine Befreiung von der Präsenzdienstpflicht kraft Gesetzes als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen gilt; eine zusätzliche behördliche Verfügung ist daher in einem solchen Fall nicht erforderlich. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist auch vorgesehen, daß diese Rechtsfolge im Falle der behördlichen Festlegung eines bestimmten Befreiungszeitpunktes erst zu diesem Zeitpunkt eintritt.

Nach der geltenden Rechtslage ist beim Eintreten eines für die Befreiung von der Präsenzdienstpflicht maßgeblichen Grundes während des Präsenzdienstes ein Verfahren betreffend eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst mit der gleichen rechtlichen Gestaltung wie ein Befreiungsverfahren vorgesehen. Da jedoch die Geltendmachung eines solchen Grundes auch im Rahmen eines — vor Antritt des Präsenzdienstes begonnenen, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen — Verfahrens über eine Befreiung von der Verpflichtung zur Präsenzdienstleistung zulässig ist, kam es in der Vergangenheit wiederholt zu gleichzeitig laufenden Verwaltungsverfahren bei derselben Behörde über

den gleichen Sachverhalt, der anhand inhaltlich identer, jedoch formell verschiedener Rechtsvorschriften zu beurteilen war. Überdies können solche während einer Truppenübung oder Kaderübung eintretende Gründe derzeit zwar zu einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht, auf Grund des § 39 Abs. 5 WG jedoch nicht zu einer vorzeitigen Entlassung führen. Darüber hinaus machten auch nicht wenige Wehrpflichtige einen derartigen während des Präsenzdienstes eintretenden Grund, über den bereits anlässlich eines Befreiungsverfahrens rechtskräftig abgesprochen wurde, nachträglich auch in einem Verfahren zur vorzeitigen Entlassung geltend, was inhaltlich der nochmaligen Überprüfung einer rechtskräftigen Entscheidung im Rahmen eines weiteren Verwaltungsverfahrens gleichkommt. Zur Vermeidung der aufgezeigten sachlich und rechtlich problematischen Mehrfachverfahren und -entscheidungen ist der ersatzlose Wegfall eines gesonderten Verfahrens zur vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst und die Behandlung der bisher in solchen Verfahren beurteilten Sachverhalte im Rahmen eines Befreiungsverfahrens beabsichtigt. Das Rechtschutzinteresse der Wehrpflichtigen wird durch eine solche Maßnahme nicht berührt, da über alle derartigen Fälle die gleichen Verwaltungsbehörden wie bisher nach inhaltlich unveränderten Rechtsgrundlagen zu entscheiden haben; zur Ermöglichung einer verstärkten Berücksichtigung der Interessen der Wehrpflichtigen soll überdies der derzeit normierte Ausschluß der Gewährung einer vorzeitigen Entlassung aus einer Truppenübung oder Kaderübung wegen eines während dieser Präsenzdienste eintretenden Befreiungsgrundes entfallen. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist im § 36 a Abs. 1 ausdrücklich die Zulässigkeit einer Geltendmachung von während eines Präsenzdienstes eintretenden Befreiungsgründen im Rahmen eines Befreiungsverfahrens vorgesehen.

Die derzeit im § 39 Abs. 7 seit dem Jahre 1955 enthaltene Regelung über die Anwendbarkeit der für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige bis zu deren Entlassung geltenden straf- und dienstrechtlischen Bestimmungen soll unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990 ersatzlos wegfallen, da die Anwendbarkeit dieser Normen im wesentlichen durch andere Regelungen des Wehrgesetzes 1990 sowie durch das Heeresdisziplinargesetz 1985 und das Heeresgebührengesetz 1992 sichergestellt ist.

Nach der derzeitigen Regelung des § 39 Abs. 9 zweiter Satz WG ist die neuerliche Einberufung zum Präsenzdienst nach einer vorzeitigen Entlassung nur unter Bedachtnahme auf die jeweils maßgebliche Altersgrenze und für die restliche Dauer des Präsenzdienstes; aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Diese Regelung erscheint entbehrlich, da sich die Anwendbarkeit der jeweiligen Altersgrenze und

## 640 der Beilagen

25

Dauer eines Präsenzdienstes ohnedies unmittelbar aus den materiellen Regelungen über die einzelnen Präsenzdienstarten ergibt. Diese Bestimmung soll daher, insbesondere im Hinblick auf die Richtlinien 1 und 4 der Legistischen Richtlinien 1990, ersatzlos entfallen.

Derzeit dürfen Wehrpflichtige, die nach Ablauf des sechsten Monates eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten vorzeitig entlassen werden, ausschließlich zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes herangezogen werden. Solche Wehrpflichtige sind jedoch im Regelfall eher daran interessiert, ihren restlichen ordentlichen Präsenzdienst in einem geschlossenen Zeitraum zu absolvieren. Darüber hinaus haben die Erfahrungen der Praxis gezeigt, daß diese Wehrpflichtigen im Rahmen der bei Truppenübungen angestrebten Verbandsausbildung von Truppen der Einsatzorganisation im Hinblick auf ihre oft lange zurückliegende Grundausbildung nur schwierig zu einer dem Zweck der Truppenübung adäquaten militärischen Verwendung herangezogen werden konnten. Es soll daher in Zukunft möglich sein, Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten vorzeitig entlassen werden, auch zur Leistung dieses Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer heranzuziehen. Eine Einberufung zu Truppenübungen wird daher nur bei Vorliegen spezieller militärischer Interessen in Betracht kommen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Behandlung der für eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst maßgeblichen Gründe im Rahmen eines Befreiungsverfahrens soll im § 51 hinsichtlich

- der Mitwirkungsbefugnisse der Soldatenvertreter für Zeitsoldaten (Abs. 2) und
- der für Soldatenvertreter erforderlichen Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung (Abs. 5)

klargestellt werden, daß diese Regelungen nunmehr im Fall einer Befreiung von der Präsenzdienstpflicht zum Tragen kommen. In den verbleibenden Fällen einer vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst, nämlich wegen eines Ausschließungsgrundes von der Einberufung (§ 39 Abs. 3) und wegen Dienstunfähigkeit (§ 40), wird eine solche Mitwirkung bzw. Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung nicht in Betracht kommen. Darüber hinaus soll bei der Befreiung eines Soldatenvertreters auf seinen Antrag eine solche Zustimmung nicht mehr erforderlich sein, da diese Maßnahme auf ausdrücklichen eigenen Wunsch und im ausschließlichen Interesse des Betroffenen selbst erfolgt.

#### Zu Z 35 (§ 39 a):

Dem Bundesminister für Landesverteidigung soll in Zukunft die Befugnis eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen die Heranziehung

von Wehrpflichtigen zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst zu verfügen (vgl. § 35 Abs. 3 und § 39 Abs. 2). Diese Kompetenz soll von dem in diesen Angelegenheiten weiterhin bestehenden Verfügungssrecht des Bundespräsidenten dadurch abgegrenzt werden, daß die Gesamtzahl der auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung zu diesen Präsenzdienstarten herangezogenen Wehrpflichtigen 5 000 in keinem Fall und zu keinem Zeitpunkt überschreiten darf. Damit steht dem Bundesminister für Landesverteidigung die Möglichkeit offen, entsprechend dem jeweiligen Bedrohungsfall und dem daraus ableitbaren militärischen Personalbedarf innerhalb der vorgesehenen Höchstgrenze flexibel zu reagieren. Da hinsichtlich des bereits derzeit bestehenden Verfügungssreiches des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend eine Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst von Wehrpflichtigen, die innerhalb der letzten sechs Monate aus dem Grundwehrdienst entlassen wurden, keine inhaltliche Änderung beabsichtigt ist (vgl. die Erläuterungen zu § 35), sollen solche Wehrpflichtige im Falle einer Leistung des Einsatzpräsenzdienstes nicht auf die vorerwähnte Höchstgrenze von 5 000 Wehrpflichtigen angerechnet werden.

#### Zu Z 36 (§ 40):

Die derzeit normierten Regelungen betreffend die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst wegen Dienstunfähigkeit haben in der Vergangenheit auf Grund ihrer komplexen inhaltlichen und legistischen Gestaltung zu zahlreichen Unklarheiten und Zweifelsfragen sowie in Einzelfällen auch zu sachlich nicht gerechtfertigten Konsequenzen geführt. Diese Regelungen sollen daher im Rahmen einer Neufassung des § 40 sowohl inhaltlich modifiziert als auch sprachlich und legistisch verbessert werden.

Die Feststellung einer Dienstunfähigkeit durch den zuständigen Militärarzt soll in Zukunft erst mit Bestätigung des leitenden Sanitätsoffiziers beim Militärkommando wirksam werden. Eine solche Modifizierung hat sich deshalb als notwendig erwiesen, weil die derzeit vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Truppenärzte zur Feststellung einer Dienstunfähigkeit speziell bei unerfahrenen und mit den spezifischen militärischen Gegebenheiten wenig vertrauten zivilen Vertragsärzten in vielen Fällen zu Unzulänglichkeiten geführt hat. Im Interesse einer gründlicheren Beurteilung des tatsächlichen Gesundheitszustandes der Wehrpflichtigen sowie einer eingehenderen Bedachtnahme auf die gesetzlich normierten Kriterien einer möglichen Dienstunfähigkeit soll daher für den Eintritt einer vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit neben einer diesbezüglichen Feststellung des Truppenärztes auch eine Bestätigung des Militärarztes beim Militärkommando, der regelmä-

ßig über eine langjährige Erfahrung im militärischen Sanitätswesen verfügt, erforderlich sein. Auf Grund des § 19 Abs. 2 HGG und des § 10 Abs. 2 ADV wird in diesem Zusammenhang dem Militärarzt beim Militärkommando das Recht zustehen, allfällige zusätzliche Erhebungen über die Dienstfähigkeit eines Wehrpflichtigen selbst durchzuführen oder deren Durchführung zu veranlassen.

Die in der derzeitigen gesetzlichen Umschreibung der Dienstunfähigkeit normierte Trennung zwischen dauernder und vorübergehender Unfähigkeit zum Dienst hat sich — vor allem bei den zur Beurteilung zuständigen Militärärzten — oft als schwer handhabbar erwiesen; überdies stieß auch die erforderliche Beurteilung der Unfähigkeit zu jeglicher Dienstleistung im Bundesheer auf erhebliche praktische Probleme. Es ist daher nunmehr beabsichtigt, das Vorliegen einer möglichen Dienstunfähigkeit jeweils an der gesetzlichen Zweckbestimmung sowie an den tatsächlichen Anforderungen des jeweiligen Präsenzdienstes zu messen; eine denkmögliche andere Verwendung im Bundesheer soll daher bei dieser Beurteilung künftig außer Betracht bleiben. Hinsichtlich des zeitlichen Aspektes einer Dienstunfähigkeit soll — in Anlehnung an die im § 84 Abs. 1 des Strafgesetzbuches normierte Voraussetzung für das Vorliegen einer schweren Körperverletzung — eine einheitliche Frist von 24 Tagen vorgesehen werden.

Die im Abs. 3 zusammengefaßten Fälle, in denen eine Dienstunfähigkeit nur mit Zustimmung des Wehrpflichtigen zu einer vorzeitigen Entlassung führt, sollen aus sozialen Erwägungen dahin gehend modifiziert werden, daß neben reinen „Dienst-“ oder „Wegunfällen“ (Z 1) im Sinne des Heeresversorgungsgesetzes in Zukunft auch jene Fälle umfaßt sind, in denen die Gesundheitsschädigung darüber hinaus in einem hinreichend engen Zusammenhang mit den spezifischen Umständen einer Präsenzdienstleistung stehen (zB Unfälle in der militärischen Unterkunft während der dienstfreien Zeit). Die gegenwärtig bei allen Präsenzdiensten auf Grund freiwilliger Meldung erforderliche Zustimmung soll künftig auf den Wehrdienst als Zeitsoldat beschränkt werden, da eine sofortige vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit nur bei dieser Präsenzdienststart im Hinblick auf das wesentlich längere Verpflichtungsverhältnis eine unzumutbare Härte darstellen würde. Entsprechend der geltenden Rechtslage soll in diesem Fall eine Zustimmung nicht erforderlich sein, wenn die Dienstunfähigkeit bereits im Rahmen der beim Antritt des Wehrdienstes als Zeitsoldat durchzuführenden sog. „Einstellungsuntersuchung“ festgestellt wird. Die derzeit normierte Festlegung der weiteren Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes im Falle der Zustimmungsverweigerung durch den Wehrpflichtigen hat auf Grund ihrer komplizierten inhaltlichen Gestaltung zu zahlreichen Unklarheiten sowie in nicht wenigen Fällen zu fehlerhaften Vollziehungsmaß-

nahmen geführt. Diese Frist soll daher in Zukunft einheitlich mit einem Jahr festgesetzt werden, sofern der Präsenzdienst nicht ohnehin früher endet oder der Wehrpflichtige seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt hat.

Gegenwärtig sind die „Dienst-“ und „Wegunfälle“, bei denen im Falle einer Dienstunfähigkeit die Zustimmung des Wehrpflichtigen zur vorzeitigen Entlassung erforderlich ist, im wesentlichen durch eine Verweisung auf das Heeresversorgungsgesetz umschrieben. Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung des Wehrgesetzes 1990 für die Regelung der im Zusammenhang mit einer Präsenzdienstleistung maßgeblichen Umstände sollen die erwähnten Fälle nicht in Form einer Verweisung, sondern ohne inhaltliche Änderung ausdrücklich im Abs. 4 genannt werden. Damit soll insbesondere auch der in den Legistischen Richtlinien 1990 geforderten Klarheit einer Norm Rechnung getragen werden. Bei einer zukünftigen Änderung der zugrunde liegenden Regelungen im Heeresversorgungsgesetz wird auch die entsprechende Aufzählung im Wehrgesetz 1990 anzupassen sein.

In Anlehnung an die im § 3 des Heeresversorgungsgesetzes normierten Voraussetzungen eines Entfalles der Leistungen nach diesem Bundesgesetz soll auch im Wehrgesetz 1990 in jenen Fällen, in denen das Verschulden eines Wehrpflichtigen an seiner Dienstunfähigkeit die Härte einer damit verbundenen sofortigen Beendigung des Präsenzdienstes überwiegt, das Erfordernis der Zustimmung des Wehrpflichtigen zu seiner vorzeitigen Entlassung wegfallen. Die vorgesehenen Formulierungen „zumindest mit Wahrscheinlichkeit“ und „Mißbrauch von Alkohol“ sind den inhaltlich vergleichbaren Normen des Heeresversorgungsgesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1) entnommen. Der konkrete Inhalt dieser Begriffe wird daher grundsätzlich in Anlehnung an den Bereich der Heeresversorgung zu ermitteln sein.

Entsprechend der geltenden Rechtslage soll einem Zeitsoldaten im Falle seiner Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf berufliche Bildung bis zur Beendigung dieses Präsenzdienstes eingeräumt werden. Aus praktischen Erwägungen soll diese berufliche Bildung — abgesehen von einer kürzeren als sechsmonatigen Dauer — in eine allfällige spätere berufliche Bildung nach der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit und der Fortsetzung des Wehrdienstes als Zeitsoldat eingerechnet werden. Da ein Zeitsoldat in Zukunft im Falle der Dienstunfähigkeit wegen der mit einem Jahr begrenzten weiteren Dauer dieses Präsenzdienstes lediglich eine maximal einjährige berufliche Bildung in Anspruch nehmen kann, soll ein auf Grund einer entsprechend langen vorherigen Dauer des Wehrdienstes als Zeitsoldat darüber hinaus erworbener Anspruch auf berufliche Bildung aus sozialen

## 640 der Beilagen

27

Gründen nicht wie bisher wegfallen. Einem solchen Wehrpflichtigen soll vielmehr auch nach der Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat diese berufliche Bildung auf Rechnung des Bundes ermöglicht werden. Andere Ansprüche gegen den Bund während der Inanspruchnahme dieser beruflichen Bildung, insbesondere auf Besoldung nach dem Heeresgebührengesetz 1992, sind damit nicht verbunden. Eine solche Regelung entspricht der im § 33 Abs. 7 WG bereits derzeit vorgesehenen Inanspruchnahme einer beruflichen Bildung nach Ende des Wehrdienstes als Zeitsoldat infolge einer vorherigen Heranziehung des Wehrpflichtigen zu einem Einsatz des Bundesheeres.

**Zu den Z 37 und 38 (§ 41 Abs. 2, 3 und 4):**

Nach der geltenden Rechtslage ist die Versetzung eines Wehrpflichtigen aus dem Miliz- in den Reservestand grundsätzlich nur nach einem Ermittlungsverfahren betreffend Eignung oder Bedarf für eine Verwendung in der Einsatzorganisation auf Grund eines Bescheides des Militärrkommandos möglich. Es ist daher auch in allen jenen Fällen, in denen die mangelnde Eignung oder der mangelnde Bedarf für eine Einsatzverwendung eines Wehrpflichtigen von vornherein offenkundig ist (zB im Hinblick auf seine unzureichende militärische Ausbildung oder seinen Gesundheitszustand), die Durchführung eines formellen Verwaltungsverfahrens erforderlich. Lediglich für Soldaten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist derzeit ein Übertritt in den Reservestand unmittelbar kraft Gesetzes zum Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand normiert.

Zur Vermeidung eines sachlich nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwandes, der auch nicht unbeträchtliche Kosten mit sich bringt, sollen in Zukunft jene Wehrpflichtigen, deren Verwendung in der Einsatzorganisation des Bundesheeres mangels Bedarfes oder Eignung auf Grund der praktischen Erfahrungen keinesfalls in Betracht kommt, kraft Gesetzes aus dem Milizstand ausscheiden und in den Reservestand übertragen. Im Hinblick auf die fehlende Verwendbarkeit dieser Wehrpflichtigen im Rahmen der (milizartig strukturierten) Einsatzorganisation steht die ins Auge gefaßte Neuregelung in keinem Spannungsverhältnis zu dem im Art. 79 Abs. 1 B-VG verankerten milizartigen Aufbau des Bundesheeres. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen die gesetzlichen Bedingungen für einen solchen Übertritt in einer sowohl dem betroffenen Wehrpflichtigen als auch der Militärbehörde objektiv nachvollziehbaren Weise gestaltet werden. Sollten dennoch in Einzelfällen Unklarheiten über das Vorliegen dieser Voraussetzungen bestehen, so steht die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch das Militärrkommando jederzeit offen.

Die in der Z 1 vorgesehenen Voraussetzungen des Erlöschen der Heranziehbarkeit zu Truppenübungen oder Kaderübungen wird sowohl nach Absolvierung des gesetzlich normierten Höchstmaßes der jeweiligen Waffenübung als auch nach Überschreiten der jeweils festgesetzten Altersgrenze eintreten. Das in den Z 1 und 2 vorgesehene Fehlen der Heranziehbarkeit zu einer Kaderübung wird nach vollständiger Absolvierung der vorgesehenen 60 bzw. 90 Tage dieses Präsenzdienstes erst dann vorliegen, wenn der Wehrpflichtige nicht nach § 29 Abs. 2 letzter Satz WG auf Grund freiwilliger Meldung zur Leistung weiterer Kaderübungen herangezogen werden kann. Die (abstrakte) Heranziehbarkeit von Wehrpflichtigen zu Truppen- oder Kaderübungen (Z 1 und 2) soll durch eine zum maßgeblichen Betrachtungszeitpunkt allenfalls bestehende Begünstigung nach § 36 a (Befreiung von der Präsenzdienstplicht oder Aufschub bei Einberufung) nicht berührt werden; diese Regelung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da durch eine solche Begünstigung die Heranziehbarkeit zu den in Rede stehenden Waffenübungen nicht vollständig beendet wird, sondern nur für die Dauer des Vorliegens der bescheidmäßigen festgestellten Anspruchsvoraussetzungen ruht. Ein Übertritt in den Reservestand nach Z 3 wird dann in Betracht kommen, wenn ein Wehrpflichtiger innerhalb von zehn Jahren nach der Beendigung jeglicher Wehrdienstleistung keinen weiteren Wehrdienst (etwa wegen eines langjährigen Auslandsaufenthaltes oder wegen einer Befreiung von der Präsenzdienstplicht) angetreten hat. Wird ein Wehrpflichtiger des Milizstandes einer neuerlichen Stellung unterzogen, so wird er nur bei Feststellung seiner (dauernden) Untauglichkeit durch die Stellungscommission nach Z 4 in den Reservestand übertragen; bei der Feststellung der vorübergehenden Untauglichkeit verbleibt der Wehrpflichtige weiterhin im Milizstand.

Die den spezifischen militärischen Erfordernissen für die Verwendung eines Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation Rechnung tragenden Fälle eines gesetzlichen Übertrittes aus dem Miliz- in den Reservestand führen zu keiner Beeinträchtigung der rechtlichen Interessen der betroffenen Wehrpflichtigen, da bei Vorliegen der ins Auge gefaßten Bedingungen nach den Erfahrungen der Praxis in jedem Fall auch die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Versetzung in den Reservestand gegeben sind. Im übrigen stehen einem Betroffenen, der nach Wegfall dieser Voraussetzungen (zB durch seine neuerliche Heranziehbarkeit zu Kaderübungen auf Grund freiwilliger Meldung des Wehrpflichtigen — Z 1 und 2, durch den Antritt eines Wehrdienstes — Z 3, durch die Feststellung der Tauglichkeit zum Wehrdienst — Z 4) einen Wiedereintritt in den Milizstand anstrebt, nach Maßgabe von Eignung oder Bedarf für eine Einsatzverwendung eine Versetzung in den Miliz-

stand mittels eines Bescheides des Militärikommandos offen.

Die derzeitigen Regelungen über den gesetzlichen Übertritt von ehemaligen Berufssoldaten in den Reservestand sowie über eine Versetzung aus dem Reserve- in den Milizstand sollen inhaltlich unverändert als Abs. 3 und 4 nachgereiht werden.

**Zu Z 39 (§ 42 Abs. 5):**

Durch die vorgesehene Gesetzesänderung soll ausdrücklich klargestellt werden, daß die einem Wehrpflichtigen des Milizstandes mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers eingeräumte Befugnis zur Beförderung der ihm unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes gemäß § 8 Abs. 1 WG ausschließlich hinsichtlich Wehrmännern und Chargen besteht.

**Zu Z 40 (§ 42 Abs. 8):**

Aus systematischen Gründen soll hinsichtlich bestimmter, nicht im Wehrgesetz 1990 normierter Ansprüche der Wehrpflichtigen des Milizstandes ausdrücklich auf andere gesetzliche Vorschriften verwiesen werden. Solche Ansprüche sind derzeit im Heeresgebührengesetz 1992 (Fahrtkostenvergütung, Unterkunft, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung) und im Heeresversorgungsgesetz (Versorgung) vorgesehen. Diese hinsichtlich der Wehrpflichtigen des Milizstandes ins Auge gefaßte Rechtstechnik entspricht in formeller Hinsicht den für die Soldaten im Präsenzdienst in den §§ 54 und 55 WG normierten Regelungen.

**Zu Z 41 (§ 47 Abs. 2):**

Im Zusammenhang mit dem Sicherungseinsatz des Bundesheeres an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze im Juli 1991 entstanden Zweifelsfragen hinsichtlich der Zulässigkeit einer Heranziehbarkeit von Präsenzdienst leistenden Soldaten zu diesem Einsatz. Im Interesse der Rechtsklarheit soll daher — ohne inhaltliche Änderung der bisher geltenden Rechtslage — ausdrücklich klargestellt werden, daß eine derartige Heranziehung während jeder Wehrdienstleistung zulässig ist (vgl. die laufende Verwendung von Berufsoffizieren, Beamten und Vertragsbediensteten in Unteroffiziersfunktion, Soldaten im Grundwehrdienst und Zeitsoldaten im Rahmen des Assistenzeneinsatzes zur Sicherung der Staatsgrenze sowie die Verwendung dieser Personengruppen beim vorerwähnten Sicherungseinsatz).

**Zu Z 42 (§ 47 Abs. 3):**

Die derzeit im § 47 Abs. 3 aus sprachlichen Gründen normierte synonyme Verwendung der

Begriffe „Befehl“ und „Weisung“ hat in der Vergangenheit mehrfach zu Unklarheiten und Zweifelsfragen geführt. Im Hinblick auf die Richtlinien 8 und 9 der Legistischen Richtlinien 1990 soll daher in Zukunft einheitlich das Wort „Befehl“ für die Anordnungen von militärischen Vorgesetzten normiert werden.

**Zu den Z 43 und 45 (§ 50 Abs. 2 und 7):**

Die derzeitigen Regelungen betreffend die Soldatenvertretung für Zeitsoldaten mit einem mindestens einjährigen Verpflichtungszeitraum haben in der Praxis bei Truppenkörtern mit einer geringen Zahl an Zeitsoldaten zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt. Dieser ergab sich insbesondere im Hinblick auf die häufige Notwendigkeit zur Erlassung und Aufhebung von Zuweisungsverordnungen nach § 50 Abs. 2 WG und zur Durchführung zusätzlicher Wahlen. Mit den vorgesehenen Änderungen sollen nunmehr die diesbezüglichen Vollziehungsmaßnahmen weitgehend vereinfacht werden, ohne jedoch den Umfang der Soldatenvertretung zu beeinträchtigen. Eine Zuweisungsverordnung soll künftig nur dann erforderlich sein, wenn am Stichtag für eine Wahl nach § 6 Abs. 2 der Soldatenvertreter-Wahlordnung, BGBl. Nr. 89/1989, bei einem Truppenkörper weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Sinkt die Zahl der Zeitsoldaten in einem Truppenkörper während der dreijährigen Funktionsdauer der gewählten Soldatenvertreter unter diese Grenze ab, so soll — bis zum allfälligen Eintritt der Voraussetzungen für Neuwahlen gemäß § 5 Abs. 3 zweiter Satz der genannten Wahlordnung — keine Änderung in der Vertretung eintreten. Beim Vorliegen der Voraussetzungen für Neuwahlen wird die Notwendigkeit zur Erlassung einer Zuweisungsverordnung zu prüfen sein. In jedem Fall soll eine Zuweisungsverordnung kraft Gesetzes in Zukunft nur bis zur jeweils nächsten Wahl von Soldatenvertretern in einem solchen Truppenkörper gelten.

Durch die Modifizierungen im § 50 Abs. 7 soll vorgesehen werden, daß bei einer Änderung der Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte Neuwahlen nicht mehr in jedem Fall, sondern nur auf Verlangen von mehr als der Hälfte der jeweils Wahlberechtigten durchzuführen sind. Wurde für Zeitsoldaten eine Zuweisungsverordnung erlassen und ist die Zahl der Zeitsoldaten in diesem Befehlsbereich nachträglich über die für eine solche Verordnung maßgebliche Grenze angestiegen, so werden nunmehr auch in diesem Befehlsbereich auf Verlangen Wahlen von Soldatenvertretern möglich werden. Durch diese Änderung soll eine verbesserte Bedachtnahme auf die tatsächlichen Wünsche der Wehrpflichtigen hinsichtlich ihrer Vertretung bewirkt werden. Auf die Möglichkeit zur Beantragung solcher Wahlen wird bei den regelmäßigen

Belehrungen der Präsenzdienst leistenden Soldaten durch Kommandanten oder Fachorgane entsprechend hinzuweisen sein. Die Antragstellung für derartige Wahlen ist aus praktischen Erwägungen beim Kommandanten oder Leiter der Dienststelle, zu dem die jeweiligen Vertretungsorgane entsendet werden sollen, vorgesehen.

**Zu Z 44 (§ 50 Abs. 3):**

Die Bundesregierung hat am 2. Juli 1991 der Auflösung des Kommandos der Panzergrenadierdivision und der Schaffung eines dritten Korpskommandos zugestimmt. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen internen Maßnahmen wurden vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1991 verfügt. Es ist daher nunmehr eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, daß ein Zeitsoldatenausschuß auch beim Korpskommando III einzurichten ist.

**Zu Z 45 (§ 50 Abs. 7):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 43.

**Zu den Z 46 und 47 (§ 51 Abs. 2 und 5):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 34.

**Zu Z 48 (§ 53 Abs. 4):**

Durch die beabsichtigte Neufassung sollen die derzeit im Wege einer Verweisung normierten Präsenzdienstarten durch die im § 27 Abs. 3 neu vorgesehenen Legalbegriffe ersetzt werden sowie die „sinngemäß“ Verweisung beseitigt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

**Zu Z 49 (§ 54 Abs. 1):**

Im Hinblick auf die Richtlinie 33 der Legistischen Richtlinien 1990 soll der überholte Ausdruck „Fürsorge“ durch den zeitgemäßen Begriff „Versorgung“ ersetzt werden. Unter dieser „Versorgung“ sind wie bisher die Regelungen des Heeresversorgungsgesetzes zu verstehen.

**Zu Z 50 (§ 57):**

Im Hinblick auf die Richtlinie 33 der Legistischen Richtlinien 1990 soll die überholte terminologische Wendung „eine Militärperson“ durch den zeitgemäßen Begriff „einen Soldaten“ ersetzt werden.

**Zu Z 51 (§ 60 Abs. 1):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 9.

**Zu Z 52 (§ 61):**

Siehe die Erläuterungen zu Z 31.

**Zu Z 53 (§§ 65 a bis 65 c):**

Mit dem vorgesehenen neuen § 65 a soll im Hinblick auf das verfassungsgesetzlich gewährleis-

te Grundrecht auf den gesetzlichen Richter (Art. 83 Abs. 2 B-VG) nunmehr ausdrücklich klargestellt werden, daß über Berufungen gegen Bescheide des Militärrkommandos grundsätzlich der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden hat. Die Fälle, in denen ein solches Rechtsmittel nicht zulässig ist (zB Einberufungsbefehl und Entlassungsbefehl), sollen hievon unberührt bleiben.

Weiters sollen die derzeit in verschiedenen Bestimmungen des Wehrgesetzes 1990 normierten Kundmachungsregelungen für allgemeine Bekanntmachungen und Verfügungen aus systematischen Gründen — ohne inhaltliche Änderung — in einem gemeinsamen neuen § 65 b zusammengefaßt werden. Dabei soll auch die Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung betreffend einen Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung und die Beendigung eines solchen Einsatzes entsprechend geregelt werden; aus Zweckmäßigkeitgründen soll dabei für die erstgenannte Verfügung der Legalbegriff „Einsatzverfügung“ vorgesehen werden.

Im Interesse der Rechtssicherheit soll nunmehr entsprechend der bisherigen Vollziehungspraxis und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB Erkenntnis vom 16. Juni 1987, Zl. 87/11/0068) in einem neuen § 65 c im Sinne des § 9 AVG ausdrücklich klargestellt werden, daß die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen in allen Angelegenheiten des Wehrgesetzes 1990 durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt ist; dies gilt auch für jene Verfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingeleitet wurden. Eine solche Klarstellung erscheint insbesondere deshalb erforderlich, da die (volle) Handlungsfähigkeit im Verwaltungsrecht grundsätzlich mit dem vollendeten 19. Lebensjahr erreicht wird, die Wehrpflicht jedoch schon mit dem vollendeten 17. Lebensjahr beginnt. Die vorgesehene Regelung entspricht verschiedenen in der Rechtsordnung bereits vorgesehenen diesbezüglichen Normen (zB § 4 DVG, § 75 ZDG, § 32 StudFG).

**Zu den Z 54 bis 58 (§ 67, § 68, § 69 und § 70):**

Unter Bedachtnahme auf die Richtlinien 40 und 75 der Legistischen Richtlinien 1990 sollen in das Wehrgesetz 1990 nunmehr ausdrückliche Regelungen hinsichtlich des In- und Außerkrafttretens sowie des Übergangsrechtes aufgenommen werden. Die bisher im § 68 normierten Vollziehungsklauseln sollen daher als neuer § 70 unter gleichzeitiger Vornahme der notwendigen Anpassungen nachgeleitet werden.

Die vorliegende Novelle zum Wehrgesetz 1990 soll am 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Im Hinblick auf die im Zusammenhang mit der Beschwerdekommission sowie mit der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht vorgesehenen Verfassungsbestimmun-

30

## 640 der Beilagen

gen muß auch das Inkrafttreten dieser Regelungen im Verfassungsrang geregelt werden. Die derzeit in der Anlage 2 der Kundmachung der Wiederverlautbarung des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zusammengefaßten Übergangsbestimmungen sollen unter Bedachtnahme auf ihre zukünftige Relevanz in die Stammvorschrift aufgenommen werden. Die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 2 sollen daher außer Kraft treten. Aus diesem Grund ist auch eine entsprechende Formalanpassung der Bestimmung über die Verweisungen im Wehrgesetz 1990 (§ 67) erforderlich.

Ferner soll auf Grund verschiedener in der Praxis entstandener Unklarheiten nunmehr ausdrücklich die Weitergeltung der vor dem Tag des Inkrafttretens des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 (1. Juli 1988) abgegebenen Verpflichtungserklärungen zum achtmonatigen Grundwehrdienst als freiwillige Meldungen zu diesem Grundwehrdienst klargestellt werden.

Darüber hinaus sollen die im Zusammenhang mit den beabsichtigten Änderungen bei der Befreiung von der Präsenzdienstplicht und der vorzeitigen Entlassung aus dem Präsenzdienst notwendigen Übergangsregelungen normiert werden.

Schließlich soll — bis zu einer entsprechenden Modifizierung des Auslandseinsatzgesetzes — im Wehrgesetz 1990 vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes zuständige Behörde für die Befreiung und Entlassung ist. Eine solche Regelung entspricht der im § 2 Abs. 2 AuslEG normierten Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung für die Einberufung zum Auslandseinsatzpräsenzdienst. Ebenso soll sowohl aus praktischen als auch aus rechtssystematischen Gründen hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes die Zuständigkeit des Militärarztes beim Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bestätigung der Feststellung einer Dienstunfähigkeit normiert werden.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 5.

(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. vor der Beschußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor Erstattung eines Vorschages an den Bundespräsidenten gemäß Art. 67 Abs. 1 B-VG auf allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder auf vorläufige Aufschiebung der Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst (§ 39 Abs. 2) sowie vor der Verfügung der Einberufung zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung (§ 35 Abs. 4 und 5), sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt, und in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen,
2. in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, soweit sie nicht unter Z 1 fallen und nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder von mindestens einem der dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreter der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 6.

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommission gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommission beträgt sechs Jahre.

### Vorgeschlagener Text

#### § 5.

(4) Der Landesverteidigungsrat ist zu hören:

1. a) vor der Beschußfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor der Erstattung eines Vorschages an den Bundespräsidenten auf Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder zum Aufschubpräsenzdienst (§ 39 Abs. 2) durch den Bundespräsidenten,
- b) vor der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst (§ 35 Abs. 3) oder zu außerordentlichen Übungen (§ 35 Abs. 4) oder zum Aufschubpräsenzdienst (§ 39 Abs. 2) durch den Bundesminister für Landesverteidigung, sofern in diesen Fällen nicht Gefahr im Verzug vorliegt,
2. in sonstigen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen und
3. in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, soweit sie nicht unter die Z 1 oder 2 fallen und nach Ansicht des Vorsitzenden, des Bundesministers für Landesverteidigung oder mindestens eines dem Landesverteidigungsrat angehörenden Vertreters der politischen Parteien von grundsätzlicher Bedeutung sind.

#### § 6.

(1) **(Verfassungsbestimmung)** Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten (Bundesheer-Beschwerdekommission) eingerichtet. Der Beschwerdekommission gehören drei sich gemäß Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gemäß Abs. 9 bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Die politischen Parteien haben weiters für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Bei der Berechnung der Zahl der von den politischen Parteien zu bestellenden Mitglieder sind die von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden zu berücksichtigen. Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Beschwerdekommission vertreten zu sein. Die Funktionsperiode der Beschwerdekommission beträgt sechs Jahre.

### Geltende Fassung

(4) Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Die Beschwerdekommission kann die Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(7) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

### § 12.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Der Erstattungsbetrag ist durch Abzug von den Bezügen im neuen Dienstverhältnis unter sinngemäßer Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

### § 15.

(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Präsenzdienst vorzeitig leisten.

### Vorgeschlagener Text

(4) Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Darüber hinaus ist die Beschwerdekommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerdekommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

### § 12.

(8) Wird ein ehemaliger Militärpilot auf Zeit, der eine Abfertigung erhalten hat, innerhalb von vier Jahren wieder in den Bundesdienst aufgenommen, so ist er verpflichtet, die Abfertigung nach Abs. 6 soweit zu erstatten, als die ihrer Berechnung zugrunde gelegte Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen höher ist als die nach § 35 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zustehende Zahl der Monatsentgelte samt allfälliger Haushaltszulagen. Sofern die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt, ist der Erstattungsbetrag durch Abzug von den Bezügen in diesem Dienstverhältnis unter Anwendung des § 13 a Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 hereinzubringen.

### § 15.

(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, und im übrigen die im Abs. 1 genannten Aufnahmebedingungen erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung den Grundwehrdienst vorzeitig leisten.

**Geltende Fassung****§ 16.**

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

**§ 17.**

(3) Wehrpflichtige haben bei jeder Anmeldung im Sinne des Meldegesetzes 1972, BGBl. Nr. 30/1973, für eine Unterkunftsduer von mehr als zwei Monaten einen zusätzlichen Meldezettel auszufüllen und der Meldebehörde zu übergeben. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die zusätzlichen Meldezettel unverzüglich dem zuständigen Militärkommando zu übermitteln.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die den ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

**§ 18.**

Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen; die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Bundesländer zu decken.

**§ 19.**

(1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das — unbeschadet sonstiger Aufgaben — für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

**Vorgeschlagener Text****§ 16.**

Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

**§ 17.**

(3) Wehrpflichtige, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, im Falle ihrer Anmeldung nach § 3 und § 5 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, bei einer Meldebehörde für die Übergabe eines ausgefüllten, zusätzlichen Meldezettels zu sorgen, sofern nicht durch Verordnung der Meldebehörde bestimmt ist, daß die Anmeldung durch Übergabe nur eines Meldezettels zu erfolgen hat. Bei der Anmeldung eines minderjährigen oder eines behinderten Wehrpflichtigen trifft diese Verpflichtung die Personen nach § 7 Abs. 2 und 3 MeldeG.

(5) Wenn es militärische Rücksichten erfordern, kann durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung bestimmt werden, daß Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die den Grundwehrdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung des zuständigen Militärkommandos bedürfen.

**§ 18.**

Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen. Die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Länder zu decken.

**§ 19.**

(1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das — unbeschadet sonstiger Aufgaben — für die Ergänzung zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

### Geltende Fassung

**Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden, der Bundespolizeibehörden und der Gemeinden bei der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen**

#### § 20.

(1) Bezirksverwaltungsbehörden, Bundespolizeibehörden und Gemeinden haben auf Weisung des zuständigen Militärtakommandos, im Falle der Z 4 auch auf Verlangen der Stellungskommissionen, an der Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, mitzuwirken:

1. durch Anlage von Erfassungsblättern über die Angehörigen stellungspflichtiger Geburtsjahrgänge und Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärtakommando sowie bei der Anlage von Erfassungsblättern über andere Wehrpflichtige,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung,
3. durch zwangsweise Vorführung von Stellungspflichtigen,
4. bei der Identitätsfeststellung der Stellungspflichtigen.
5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung in den Fällen des § 2 einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben überdies an der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung sowie an der Zustellung von Einberufungsbefehlen in den Fällen des § 2 einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen mitzuwirken.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben — soweit hiefür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen — die

### Vorgeschlagener Text

**Mitwirkung an der Ergänzung**

#### § 20.

(1) Auf Verlangen des zuständigen Militärtakommandos, im Falle der Z 4 auch der Stellungskommission, haben Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, im Falle der Z 1, 3 und 4 auch Bundespolizeibehörden, an der Ergänzung mitzuwirken:

1. durch die Erstellung von Unterlagen (Erfassungsblätter) über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen sowie durch die Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das zuständige Militärtakommando,
2. bei der Kundmachung der allgemeinen Aufforderung zur Stellung und der Zustellung der besonderen Aufforderung zur Stellung,
3. durch die Vorführung von Stellungspflichtigen,
4. durch die Feststellung der Identität von Wehrpflichtigen,
5. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst und der Zustellung von Einberufungsbefehlen zu diesem Präsenzdienst, jeweils einschließlich der hiefür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, und
6. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung, einen Aufschub oder eine vorzeitige Entlassung maßgebenden Sachverhaltes.

siehe Z 5

In den Fällen der Z 1, 4 und 6 dürfen Auskünfte auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden. In den Fällen der Z 3 und 4 haben die Organe der Bundesgarde als Organe der Bezirksverwaltungsbehörden mitzuwirken.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben, soweit hiefür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen, die erforderlichen

**Geltende Fassung**

erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

**§ 22.**

(1) Jede Stellungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder der Stellungskommission sind vom zuständigen Militärrkommandanten zu bestellen, und zwar als Vorsitzender ein Stabsoffizier, als weitere Mitglieder ein Stabsoffizier oder ein Hauptmann, ein rechtskundiger Bediensteter, ein Arzt sowie ein Bediensteter mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie. Die Mitglieder der Stellungskommission sind nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärrkommando in Verwendung stehenden Beamten und Vertragsbediensteten zu bestellen. Alle Mitglieder müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Kommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Funktion als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

**§ 23.**

(1) Den Stellungskommissionen obliegt — soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind — die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, zum Wehrdienst. Hiebei haben die

**Vorgeschlagener Text**

Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben dem zuständigen Militärrkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erteilen, insoweit

1. diese Daten zur Ermittlung einer Abgabestelle nach § 4 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, erforderlich sind und
2. das Militärrkommando eine solche Abgabestelle nicht auf andere Weise ermitteln konnte.

Diese Auskünfte dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.

**§ 22.**

(1) Die Stellungskommission hat aus

1. einem Stabsoffizier als Vorsitzenden und

2. einem Arzt und einem Bediensteten mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium der Psychologie als weitere Mitglieder zu bestehen. Die Mitglieder sind vom zuständigen Militärrkommandanten nach Möglichkeit aus dem Kreise der beim Militärrkommando in Verwendung stehenden Bediensteten zu bestellen. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(2) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

**§ 23.**

(1) Den Stellungskommissionen obliegt — soweit ihnen nicht in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder in anderen Rechtsvorschriften weitere Aufgaben übertragen sind — die Feststellung der Eignung der Stellungspflichtigen und der Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hiebei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der

### Geltende Fassung

Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(7) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur

1. mit Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem

weitergegeben werden; die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

### § 24.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben oder — sofern dies dem zuständigen Militärtkommmando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt — von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärtkommmando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach allgemeiner Bekanntmachung der Einberufung zum Präsenzdienst ist bis zur Entlassung aus diesem nicht zulässig.

### § 26.

(1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten.

### Vorgeschlagener Text

angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(7) Die einzelnen Ergebnisse der Untersuchungen zur Feststellung der Eignung der im Abs. 1 genannten Personen zum Wehrdienst dürfen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur

1. mit Zustimmung des Untersuchten an sonstige Einrichtungen oder Personen außerhalb des Bundesheeres und der Heeresverwaltung für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung des Untersuchten und
2. auf Wunsch des Untersuchten diesem

weitergegeben werden; die nach Z 1 weitergegebenen Untersuchungsergebnisse dürfen nur zu den genannten Zwecken verwendet werden. Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Wehrpflichtige während des Präsenzdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

### § 24.

(8) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind auf ihren begründeten Antrag, wenn sich Anhaltspunkte für eine Änderung ihrer Eignung ergeben oder — sofern dies dem zuständigen Militärtkommmando auf andere Weise zur Kenntnis gelangt — von Amts wegen neuerlich einer Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim zuständigen Militärtkommmando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist ab Beginn des Tages

1. der Zustellung des Einberufungsbefehls oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst nicht zulässig. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig.

### § 26.

(1) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben für die Dauer der Stellung Anspruch auf unentgeltliche Unterkunft und Verpflegung gleich Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten.

### Geltende Fassung

Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 13 Abs. 2 des Heeresgebühren gesetzes 1985 (HGG), BGBL. Nr. 87, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Vergütung der notwendigen Fahrtkosten, die ihnen für eine Hin- und Rückfahrt zwischen ihrer Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission erwachsen. Der § 7 Abs. 5 HGG ist sinngemäß anzuwenden. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tage der Stellung auszuzahlen. Sofern es jedoch einfacher und zweckmäßiger ist, sind den genannten Personen Fahrscheine (Gutscheine) für die Benützung des jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels zur Verfügung zu stellen.

### § 27.

- (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist als
    1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c;
    2. Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2;
    3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32;
    4. Kaderübungen nach § 29 Abs. 1;
    5. freiwillige Waffentübungen und Funktionsdienste nach § 30;
    6. außerordentliche Übungen nach § 35 Abs. 4;
    7. Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBL. Nr. 233/1965,
- zu leisten.

### Vorgeschlagener Text

Der Anspruch auf Unterkunft und Verpflegung umfaßt auch Nächtigung sowie Abendessen bzw. Frühstück unmittelbar vor dem ersten bzw. nach dem letzten Tag der Stellung, sofern die An- bzw. Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist; wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen, so gebührt kein Ersatz der Unterkunftskosten. Den Stellungspflichtigen und den Personen, die sich freiwillig der Stellung unterziehen, gebührt der Ersatz der aufgelaufenen Verpflegungskosten bis zu dem im § 15 Abs. 2 des Heeresgebühren gesetzes 1992 (HGG 1992), BGBL. Nr. 422, festgesetzten Höchstausmaß, sofern ihnen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist.

(2) Stellungspflichtige und Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, haben Anspruch auf Fahrtkostenvergütung. Der § 8 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 bis 7 HGG 1992 ist auf diese Geldleistung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Die Vergütung gebührt für die Hin- und Rückfahrt zwischen der Wohnung oder Arbeitsstelle im Inland, sofern aber diese im Ausland gelegen sind, zwischen der Staatsgrenze und dem Sitz der zuständigen Stellungskommission.
2. Ein allfälliger Nachweis der notwendigen Fahrtkosten ist spätestens am letzten Tag der Stellung bei der Stellungskommission zu erbringen.
3. Die Fahrtkostenvergütung ist spätestens am letzten Tag der Stellung auszuzahlen.

### § 27.

- (3) Der außerordentliche Präsenzdienst ist zu leisten als
  1. Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
  2. Präsenzdienst im Falle des § 39 Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
  3. Wehrdienst als Zeitsoldat nach § 32 oder
  4. Kaderübungen nach § 29 oder
  5. freiwillige Waffentübungen und Funktionsdienste nach § 30 oder
  6. außerordentliche Übungen nach § 35 Abs. 4 oder
  7. Präsenzdienst nach dem Auslandseinsatzgesetz (AuslEG), BGBL. Nr. 233/1965, (Auslandseinsatzpräsenzdienst).

## Geltende Fassung

38

## § 28.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Die Dauer der Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen dürfen zu den Truppenübungen nur bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres einberufen werden; wurde der Wehrpflichtige aber aus besonders rücksichtswürdigen, in seiner Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des seiner Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen, so darf er zu Truppenübungen bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes (Abs. 1), längstens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden. Wehrpflichtige, die Offiziere, Unteroffiziere oder Chargen des Militärs oder des Reservestandes sind, dürfen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Truppenübungen einberufen werden.

(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige auf Grund freiwilliger Meldung durch das zuständige Militäركommando zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen

## Vorgeschlagener Text

(4) Die Verpflichtung zur Leistung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes wird, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch die Leistung eines anderen Präsenzdienstes nicht berührt.

## § 28.

(2) Truppenübungen sind Waffenübungen, die von den Wehrpflichtigen zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in Einsatzaufgaben zu leisten sind. Zur Leistung von Truppenübungen sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet, die den Grundwehrdienst nach Abs. 1 vollständig geleistet haben. Die Heranziehung zu einer Truppenübung ist auch unmittelbar im Anschluß an die Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von sechs Monaten zulässig. Die Dauer der einzelnen Truppenübungen ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen festzulegen und soll in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten. Eine Truppenübung unmittelbar im Anschluß an den Grundwehrdienst darf nicht länger als 30 Tage dauern. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen, zu denen ein Wehrpflichtiger einberufen wird, darf 60 Tage nicht überschreiten. Die Wehrpflichtigen sollen zu den Truppenübungen in der Regel nur

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres oder
2. sofern sie aus besonders rücksichtswürdigen, in ihrer Person gelegenen Gründen oder aus öffentlichen Interessen erst nach Ablauf des ihrer Stellung folgenden Kalenderjahres zum Grundwehrdienst einberufen oder aus diesem vorzeitig entlassen wurden, über das 30. Lebensjahr hinaus bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes

einberufen werden. Sofern sie die Truppenübungen bis zu dem Zeitpunkt nach den Z 1 und 2 noch nicht vollständig geleistet haben, dürfen sie zu einem solchen Präsenzdienst bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, im Falle der Z 2 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach der vollständigen Leistung des Grundwehrdienstes, einberufen werden. Wehrpflichtige, die Kaderübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 zu leisten haben, dürfen zur Leistung von Truppenübungen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres einberufen werden.

(3) Sofern militärische Interessen es erfordern, können Wehrpflichtige zur Leistung eines Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten herangezogen werden. Dieser Grundwehrdienst tritt an die Stelle des Grundwehrdienstes nach

**Geltende Fassung**

werden, der an die Stelle des Grundwehrdienstes nach Abs. 1 tritt. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando,
2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf des sechsten Monates dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich abzugeben. Für die Annahme der Meldung sowie für deren Zurückziehung gilt der § 32 Abs. 6 und 8 sinngemäß. Eine Zurückziehung ist jedoch nur binnen vier Wochen nach Beginn des Grundwehrdienstes zulässig. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten.

**§ 29.**

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund einer freiwilligen Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.

(10) Zu Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Dienstgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

**§ 30.**

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Dienstgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

**Vorgeschlagener Text**

Abs. 1. Die Heranziehung ist auf Grund einer freiwilligen Meldung oder, sofern der militärische Bedarf durch freiwillige Meldungen nicht gedeckt werden kann, auf Grund einer Verpflichtung durch das zuständige Militärkommando zulässig. Die freiwillige Meldung ist

1. vor Beginn des Grundwehrdienstes bei der Stellungskommission oder beim zuständigen Militärkommando und
2. während des Grundwehrdienstes spätestens sechs Wochen vor Ablauf dieser Präsenzdienstleistung beim zuständigen Einheitskommandanten

schriftlich bekanntzugeben. Die freiwillige Meldung ist unwiderruflich und bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Wehrpflichtige, bei denen sich die Dauer dieses Grundwehrdienstes vom Einberufungstag an über die Vollendung des 35. Lebensjahres hinaus erstreckt, sind verpflichtet, diesen Grundwehrdienst noch zur Gänze zu leisten. Auf Grund einer Verpflichtung dürfen zu diesem Präsenzdienst in einem Kalenderjahr nur bis zu höchstens 60 vH der in diesem Jahr insgesamt zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen herangezogen werden. Auf diesen Prozentsatz sind jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die den Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten auf Grund freiwilliger Meldung leisten.

**§ 29.**

(2) Kaderübungen sind auf Grund einer freiwilligen Meldung nach Abs. 6 oder auf Grund einer in den Abs. 7 und 8 oder im Abs. 9 näher geregelten Verpflichtung zu leisten. Nach einer solchen freiwilligen Meldung oder einer solchen Verpflichtung können auf Grund freiwilliger Meldung weitere Kaderübungen insgesamt bis zum Ausmaß der Gesamtdauer nach Abs. 1 geleistet werden.

(10) Zu Kaderübungen dürfen Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

**§ 30.**

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden.

## Geltende Fassung

### § 32.

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Während des Grundwehrdienstes oder eines Wehrdienstes als Zeitsoldat ist die freiwillige Meldung spätestens sechs Wochen vor Beendigung dieser Präsenzdienstleistung abzugeben, ansonsten spätestens acht Wochen vor dem in der freiwilligen Meldung gewünschten Beginn des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlauschlussgrund gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist, kein Bedarf gegeben ist oder der Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzu bringen. Der § 36 Abs. 3, 4 und 5 sowie der § 39 Abs. 4 bis 10 bleiben unberührt.

### § 33.

(1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando nach Maßgabe der folgenden Absätze eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstmaß von einem Drittel der Dienstleistungszeit als Zeitsoldat, höchstens jedoch in der Dauer von 42 Monaten, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsberechtigten Zeitsoldaten bewilligt werden, wenn die zustehende berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.

## Vorgeschlagener Text

### § 32.

(6) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission, während einer Präsenzdienstleistung beim Kommandanten der militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist, in allen übrigen Fällen beim zuständigen Militärkommando schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes abzugeben. Die freiwillige Meldung bedarf der Annahme durch das zuständige Militärkommando. Die Annahme der freiwilligen Meldung ist zu verweigern, wenn ein Wahlauschlussgrund gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, vorliegt, wenn der Wehrpflichtige nicht die notwendige militärische Eignung aufweist, kein Bedarf gegeben ist oder der Leistung des Wehrdienstes als Zeitsoldat durch den Wehrpflichtigen sonstige militärische Rücksichten entgegenstehen.

(8) Die Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen bis zur Rechtskraft der Annahme nach Abs. 6 schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist beim zuständigen Militärkommando einzu bringen.

### § 33.

(1) Wehrpflichtigen, die einen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung leisten, ist vom zuständigen Militärkommando eine berufliche Bildung im Inland bis zum Höchstmaß von einem Drittel der Zeit dieser Wehrdienstleistung, höchstens jedoch in der Dauer von dreieinhalb Jahren, während dieses Präsenzdienstes zu ermöglichen. Zeiten, die nach § 37 Abs. 2 Z 1 bis 3 nicht in die Dienstzeit als Zeitsoldat eingerechnet werden, haben bei der Bemessung des für den Anspruch für berufliche Bildung maßgeblichen Zeitraumes außer Betracht zu bleiben. Diese Zeiten gelten jedoch nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat. Der Beginn der beruflichen Bildung ist vom zuständigen Militärkommando nach Möglichkeit so festzulegen, daß die berufliche Bildung mit dem Wehrdienst als Zeitsoldat endet. Ein anderer Beginn kann unter Berücksichtigung der Interessen des anspruchsberechtigten Zeitsoldaten bewilligt werden, wenn die zustehende

**Geltende Fassung****§ 34.**

(1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der ausbildungsmäßig erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der ausbildungsmäßig erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

**§ 35.**

(1) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind vom zuständigen Militärrkommando mit Einberufungsbefehl zum Präsenzdienst einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst ist spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Der Einberufungsbefehl zu Truppenübungen, zu Kaderübungen sowie zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ist, sofern militärische Erfordernisse — wie insbesondere das Üben einer Mobilmachung und der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen — nicht entgegenstehen, spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstag zuzustellen; diese Frist kann hinsichtlich der freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdienste mit Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, wenn es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung erfolgen; in dieser sind der Ort, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, sowie der Zeitpunkt des Beginnes des Präsenzdienstes zu bestimmen. Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer allfälligen Einberufung Scheine ausgefolgt wurden, in denen der Ort, an dem sie sich im Fall ihrer Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst einzufinden haben, angeführt ist (Bereitstellungsscheine), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort. Die allgemeine Bekanntmachung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so

**Vorgeschlagener Text**

berufliche Bildung sonst nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden kann.

**§ 34.**

(1) Wehrpflichtige können auf Grund einer Wehrdienstleistung (§ 1 Abs. 3) in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer sowie nach erfolgreicher Ablegung der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen zu Offizieren, Unteroffizieren oder Chargen des Miliz- oder des Reservestandes (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1) ernannt werden.

(2) Die Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten oder von freiwilligen Waffenübungen in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier.

**§ 35.**

(1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen vom zuständigen Militärrkommando mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Gegen den Einberufungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Einberufungsbefehl ist zuzustellen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
  - a) Truppenübungen,
  - b) Kaderübungen und
  - c) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Diese Fristen dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Die Fristen dürfen darüber hinaus auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

## Geltende Fassung

insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel — kundzumachen. Die Einberufung durch eine allgemeine Bekanntmachung obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(2) Wehrpflichtige und Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes gemeldet haben, sind den einzelnen Truppenkörpern nach Eignung und Bedarf und — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — unter Bedachtnahme auf den erlernten Beruf, auf die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse und auf den Wohnsitz sowie auf ihre Wünsche hinsichtlich Garnison und Truppengattung zuzuweisen. Bei Personen, die sich freiwillig zur vorzeitigen Leistung des Präsenzdienstes oder zum Wehrdienst als Zeitsoldat gemeldet haben, ist überdies der Wunsch hinsichtlich des Einberufungstermines — soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — zu berücksichtigen.

(3) Die allgemeine oder teilweise Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a (personelle Gesamtmobilmachung oder personelle Teilmobilmachung) sowie in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. b und c verfügt der Bundespräsident.

Diese Verfügung ist durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden, sofern dies aber aus militärischen Rücksichten nicht möglich ist, in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung — kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft. Die allgemeine Einberufung hat alle zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichteten Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zu erfassen. Die teilweise Einberufung kann zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes verpflichtete Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes

1. eines Geburtsjahrganges oder mehrerer Geburtsjahrgänge,
2. aus einem Ergänzungsbereich oder aus mehreren Ergänzungsbereichen oder aus Teilen solcher Bereiche,

## Vorgeschlagener Text

42

siehe § 65 b Z 2

(2) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den einzelnen Truppenkörpern zuzuweisen:

1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
  - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
  - b) den Wohnsitz und
  - c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin.

(3) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 39 a und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

siehe § 65 b Z 3

640 der Beilagen

**Geltende Fassung**

3. die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten militärischen Einheit oder auf Grund ihrer Eignung für bestimmte militärische Verwendungen in Betracht kommen, oder
4. die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen, erfassen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft die Einberufung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen unbeschadet ihres bereits geleisteten und nach diesem Bundesgesetz allenfalls noch zu leistenden Präsenzdienstes verfügen. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gilt im übrigen Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Einberufung der im Abs. 3 Z 4 bezeichneten Wehrpflichtigen zum außerordentlichen Präsenzdienst in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder zu außerordentlichen Übungen (Abs. 4) verfügt der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Für diese Verfügung und deren Kundmachung gilt im übrigen der Abs. 3 sinngemäß.

**Ausschluß von der Einberufung, Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes und Aufschub der Einberufung**

**§ 36.**

## (1) Von der Einberufung in das Bundesheer sind ausgeschlossen:

1. Personen, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubs oder dieser Unterbrechung sowie Personen, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
2. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche voll oder beschränkt entmündigt sind, für die Dauer der Entmündigung.

**Vorgeschlagener Text**

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.

siehe § 65 b Z 4

siehe § 35 Abs. 3

siehe § 65 b Z 3 und 4

**Ausschluß von der Einberufung**

**§ 36.**

## (1) Von der Einberufung zum Präsenzdienst sind ausgeschlossen:

1. Wehrpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubs oder dieser Unterbrechung,
2. Wehrpflichtige, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung und

## Geltende Fassung

## § 36.

(2) Wehrpflichtige können von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen — insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen — erfordern,
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

(3) Wehrpflichtige können von der Verpflichtung zur Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und solange es die im Abs. 2 Z 1 angeführten Gründe erfordern,
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es die im Abs. 2 Z 2 angeführten Gründe erfordern.

## Vorgeschlagener Text

3. Wehrpflichtige, die die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 24 Abs. 3 erfüllen, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Über den Ausschluß nach Abs. 1 hinaus sind Wehrpflichtige, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedenst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und denen dies vom Bundeskanzler bestätigt wird, von der Einberufung zum Präsenzdienst ausgeschlossen, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Einberufung solcher Wehrpflichtiger zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen sowie der vorläufige Aufschub ihrer Entlassung aus einem Präsenzdienst ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

(3) Hinsichtlich einer Zurückziehung der Zustimmung von Wehrpflichtigen nach Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 gilt § 30 Abs. 3.

## Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und Aufschub der Einberufung

## § 36 a.

(1) Taugliche Wehrpflichtige können von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden:

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche, insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen erfordern und
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn ein solcher Grund während eines Präsenzdienstes eintritt. Über Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung, nach Z 2 das zuständige Militärkommando zu entscheiden.

## Geltende Fassung

## (4) Anträge nach

1. Abs. 2 Z 2 sind beim zuständigen Militäركommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission,
2. Abs. 3 Z 2 beim zuständigen Militäركommando

schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 2 das zuständige Militäركommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die Befreiung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

## (6) Tauglichen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind, sowie Tauglichen, die sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen,
2. einem Hochschulstudium obliegen oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
3. Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 (ÄrzteG), BGBL. Nr. 373, (Turnusärzte) sind,

ist — sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen — auf deren Antrag der Antritt des ordentlichen Präsenzdienstes bis längstens 1. Oktober des Jahres aufzuschieben, in dem die in Z 1 Genannten das 25. Lebensjahr, die in Z 2 Genannten das 28. Lebensjahr und die in Z 3 Genannten das 30. Lebensjahr vollenden. Die Anträge sind beim zuständigen Militäركommando oder im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Über diese Anträge entscheidet das zuständige Militäركommando.

(5) Wehrpflichtige, die von der Leistung des Präsenzdienstes befreit sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung, sofern für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich dem zuständigen Militäركommando mitzuteilen. Erfolgte die Befreiung wegen

## Vorgeschlagener Text

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim zuständigen Militäركommando und darüber hinaus

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist,

schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt, vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Auftraggeber für diese berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen, zur Kenntnis zu bringen.

## (3) Tauglichen Wehrpflichtigen, die

1. Schüler der beiden obersten Jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht sind oder
2. sonst in einer Berufsvorbereitung stehen und durch Unterbrechung dieser Vorbereitungszeit einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder die andere rücksichtswürdige Umstände nachweisen oder
3. ein Hochschulstudium betreiben oder sich nach dessen Abschluß auf eine zugehörige Prüfung vorbereiten oder
4. Turnusärzte nach § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes 1984 (ÄrzteG), BGBL. Nr. 373, sind,

ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, auf ihren Antrag vom zuständigen Militäركommando der Antritt des Grundwehrdienstes oder von Truppen- oder Kaderübungen aufzuschieben. Dieser Aufschub darf längstens bis zum Ablauf des 30. September des Kalenderjahres gewährt werden, in dem die Wehrpflichtigen nach Z 1 und 2 das 25. Lebensjahr, jene nach Z 3 das 28. Lebensjahr und jene nach Z 4 das 30. Lebensjahr vollenden. Anträge auf Aufschub dürfen auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission schriftlich eingebracht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

(4) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständigen Behörde mitzuteilen.

**Geltende Fassung**

einer im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübten beruflichen Tätigkeit gemäß Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1, so ist zur Mitteilung der Dienstgeber verpflichtet.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen nach Zustellung des Einberufungsbefehls oder nach Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung eine Befreiung (Abs. 2 oder 3) oder ein Aufschub (Abs. 6) gewährt wurde, wird diese Einberufung für ihn unwirksam.

**§ 38.**

Nach erstmaligem Antritt des Dienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet: „Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen.“

**§ 39.**

(1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen.

**Vorgeschlagener Text**

46

Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Auftraggeber nach Abs. 2 verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(5) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet, innerhalb eines Monates nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 1 und
  2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach Abs. 1 Z 2
- der zur Entscheidung nach Abs. 1 zuständigen Behörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Auftraggeber nach Abs. 2. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(6) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, daß

1. der Nachweis innerhalb eines Monates nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen und
2. der angemessene Fortschritt der für den Aufschub maßgeblichen Ausbildung nachzuweisen

ist.

(7) Mit der Zustellung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam.

**§ 38.**

Nach erstmaligem Antritt des Wehrdienstes hat jeder Wehrpflichtige ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet: „Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen; ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen.“

**§ 39.**

(1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht

## Geltende Fassung

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundespräsident die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Präsenzdienst trotz eines geleisteten ordentlichen Präsenzdienstes oder außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 3 bis 5 vorläufig aufschieben.

Diese Verfügung ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen entweder durch Rundfunk oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Sie tritt mit der Verlautbarung in Kraft.

(3) Wehrpflichtige sind vom Bundesminister für Landesverteidigung vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach der Einberufung herausstellt, daß die im § 36 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, die von der Einberufung in das Bundesheer ausschließen, zur Zeit der Einberufung gegeben waren.

(4) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sie vom Bundesminister für Landesverteidigung nach § 36 Abs. 2 Z 1 oder Abs. 3 Z 1 oder vom zuständigen Militärrkommando nach § 36 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit werden.

## Vorgeschlagener Text

1. durch das Gesetz angeordnet wird oder  
 2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die zuständige Behörde bestimmt wurde,  
 nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl des zuständigen Militärrkommandos festzusetzen. Gegen den Entlassungsbefehl ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen bei der Beendigung

1. des Grundwehrdienstes oder
2. einer Truppenübung oder
3. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
4. einer Kaderübung oder
5. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes

vorläufig aufgeschoben werden. Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des § 39 a und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit Inkrafttreten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

siehe § 65 b Z 6

(3) Wehrpflichtige sind vom zuständigen Militärrkommando vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, daß eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung nach § 36 Abs. 1 oder 2 zum Zeitpunkt der Einberufung gegeben war.

(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ihnen ein Bescheid über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 zugestellt wird, sofern in diesem Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

## Vorgeschlagener Text

## Vorgeschlagener Text

siehe § 36 a Abs. 1

siehe § 36 a Abs. 1

siehe § 36 a Abs. 2

(5) Den Wehrpflichtigen ist bei der Entlassung von der zuständigen militärischen Dienststelle eine Bescheinigung (Entlassungsberechtigung) auszuführen.

(6) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten entlassen wurden, dürfen zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden. Sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, dürfen sie bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

## Geltende Fassung

(5) Wehrpflichtige können, sofern einer der im § 36 Abs. 2 angeführten Gründe während ihres Präsenzdienstes eintritt und sie nicht Truppenübungen (§ 28 Abs. 2) oder Kaderübungen (§ 29 Abs. 1) leisten,

1. aus den im § 36 Abs. 2 Z 1 angeführten Gründen von Amts wegen,
  2. aus den im § 36 Abs. 2 Z 2 angeführten Gründen auf Antrag der Wehrpflichtigen
- vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen werden.

(6) Die Anträge nach Abs. 5 Z 2 sind bei jener militärischen Dienststelle, der die Wehrpflichtigen zur Dienstleistung zugeteilt sind, schriftlich einzu bringen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Bescheide nach Abs. 5 Z 1 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung, Bescheide nach Abs. 5 Z 2 vom zuständigen Militärrkommando zu erlassen. Bescheide nach Abs. 5 Z 1 sind vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Dienstgeber zur Kenntnis zu bringen, sofern es sich um die vorzeitige Entlassung von Wehrpflichtigen wegen ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses handelt.

(7) Auf die nach den Abs. 1, 3, 4 und 5 Entlassenen sind bis zu ihrer Außerstandbringung alle straf- und dienstrechtlichen Bestimmungen anzuwenden, die für Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, gelten.

(8) Den Entlassenen ist bei ihrer Außerstandbringung eine Bescheinigung (Entlassungsberechtigung) auszuführen.

(9) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze und nur für die restliche Dauer des Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, zulässig. Wehrpflichtige, die aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3) vor dem Ablauf des sechsten Monates entlassen wurden, dürfen zur Leistung des Grundwehrdienstes in seiner restlichen Dauer einberufen werden. Sofern sie aber nach diesem Zeitpunkt entlassen wurden, dürfen sie bis zu der nach § 28 Abs. 2 maßgeblichen Altersgrenze zu Truppenübungen in der restlichen Dauer dieses Grundwehrdienstes einberufen werden. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung, aus einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

**Geltende Fassung**

(10) Wehrpflichtige, die — sofern für die vorzeitige Entlassung nicht ausschließlich militärische Interessen maßgeblich waren — aus dem Präsenzdienst vorzeitig entlassen worden sind, haben den Wegfall der Voraussetzungen für die vorzeitige Entlassung unverzüglich dem zuständigen Militärkommando mitzuteilen. Erfolgte die vorzeitige Entlassung wegen einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses, so ist zur Mitteilung der Dienstgeber verpflichtet.

**§ 40.**

(1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, deren Dienstunfähigkeit vom zuständigen Militärarzt festgestellt wird, gelten mit Ablauf des Tages dieser Feststellung als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(2) Als dienstunfähig gilt, wer geistig oder körperlich zu jedem Dienst im Bundesheer

1. dauernd unfähig ist oder
2. vorübergehend unfähig ist, wenn die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 30 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die im Abs. 1 genannte Rechtswirkung tritt in folgenden Fällen einer Dienstunfähigkeit nur ein, wenn der betroffene Wehrpflichtige mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand einverstanden ist:

1. In jeglichem Präsenzdienst eine Dienstunfähigkeit, die auf eine Gesundheitsschädigung infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder auf eine im § 1 Abs. 1 lit. d, h, i, j oder k

**Vorgeschlagener Text**

siehe § 36 a Abs. 4

**Heranziehung zum Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst****§ 39 a.**

Die Gesamtzahl der Wehrpflichtigen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 17 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.

**§ 40.**

(1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Wehrpflichtigen, der Präsenzdienst leistet, vom zuständigen Militärarzt festgestellt, so gilt der Wehrpflichtige als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen. Diese Feststellung wird nur mit Bestätigung durch den zuständigen Militärarzt beim Militärkommando und mit Ablauf des Tages wirksam, an dem diese Bestätigung erfolgte.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Wehrpflichtige auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Präsenzdienst herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Präsenzdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder

## Geltende Fassung

des Heeresversorgungsgesetzes (HVG), BGBI. Nr. 27/1964, näher umschriebene Gesundheitsschädigung zurückzuführen ist; hinsichtlich der Gesundheitsschädigung gilt der § 2 Abs. 1 und 2 HVG sinngemäß.

2. In einem außerordentlichen Präsenzdienst, der auf Grund freiwilliger Meldung geleistet wird (§ 27 Abs. 3 Z 3, 4, 5 oder 7), auch eine Dienstunfähigkeit, die nicht auf eine Gesundheitsschädigung nach Z 1 zurückzuführen ist und auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchgeführten Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

(4) Sind bei einem Zeitsoldaten zwar die im Abs. 3 Z 2 genannten Voraussetzungen gegeben, ist der Zeitsoldat aber mit seinem unverzüglichen Ausscheiden aus dem Präsenzstand nicht einverstanden, so gilt er erst nach Ablauf eines Zeitraumes von einem Drittel des bis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit zurückgelegten Wehrdienstes als Zeitsoldat, mindestens aber nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wieder erlangt oder der Präsenzdienst vorher endet. Bis zum Zeitpunkt dieser Entlassung kann der Zeitsoldat eine berufliche Bildung nach § 33 in Anspruch nehmen.

## Vorgeschlagener Text

2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Präsenzdienstleistung steht oder
3. der Wehrpflichtige einen Wehrdienst als Zeitsoldat leistet und die Gesundheitsschädigung auf Grund einer anderen als der zu Beginn des Präsenzdienstes durchzuführenden Untersuchung (Einstellungsuntersuchung) festgestellt wird.

Stimmt der Wehrpflichtige der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres, jeweils gerechnet von der Feststellung der Dienstunfähigkeit an, als im Sinne des § 39 vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Präsenzdienst nicht vorher endet.

siehe § 40 Abs. 6

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Wehrpflichtige erlitten hat:

1. infolge des Präsenzdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Präsenzdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 1992 zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagener Text

Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung oder zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder

6. im Falle einer beruflichen Bildung im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes oder
7. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, im Wehrdienst als Zeitsoldat
  - a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle zum Zweck der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder der Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Gesundenuntersuchung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder
  - b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder vom Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muß und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder zur Wohnung oder
8. auf einem Weg gemäß Z 2 bis 7 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Präsenzdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein; bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß die Gesundheitsschädigung

52

640 der Beilagen

## Geltende Fassung

§ 41.

## Vorgeschlagener Text

1. vom Wehrpflichtigen
  - a) vorsätzlich oder
  - b) durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder
  - c) infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Mißbrauch von Alkohol oder eines anderen berauschenenden Mittels herbeigeführt wurde oder
2. in den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 8 auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Wehrpflichtigen zurückzuführen ist.

(6) Zeitsoldaten ist nach Maßgabe des § 33 bis zum Ablauf des Zeitraumes nach Abs. 3 letzter Satz eine berufliche Bildung zu ermöglichen, auch wenn sie noch keinen Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von mindestens drei Jahren geleistet haben. Erlangt der Zeitsoldat vor Beendigung des Präsenzdienstes seine Dienstfähigkeit wieder, so ist der Zeitraum einer wegen der Dienstunfähigkeit in Anspruch genommenen beruflichen Bildung, sofern er länger als sechs Monate gedauert hat, in den Zeitraum einer allfälligen weiteren beruflichen Bildung nach § 33 einzurechnen.

(7) Im Falle der vorzeitigen Entlassung eines Zeitsoldaten wegen Dienstunfähigkeit bleibt ein bereits erworbener Anspruch auf berufliche Bildung, soweit er ein Jahr übersteigt, aufrecht. Der Bund hat dem ehemaligen Zeitsoldaten die nachweislichen Kosten für die ihm vom zuständigen Militärkommando ermöglichte berufliche Bildung, der er sich nach der vorzeitigen Entlassung aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat unterzieht, zu ersetzen.

## § 41.

(2) Wehrpflichtige des Milizstandes treten unmittelbar in den Reservestand über:

1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit
  - a) zu Truppenübungen oder
  - b) zu Kaderübungen auf Grund einer vor diesem Tag abgegebenen freiwilligen Meldung nach § 29 Abs. 6 oder einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 7 und 8 oder Abs. 9 oder
2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Kaderübungen herangezogen werden dürfen, oder

## Geltende Fassung

(2) Berufsoffiziere, die vor Beendigung ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(3) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

## § 42.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 Z 2.

## § 44.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 43 sinngemäß.

## Vorgeschlagener Text

3. zehn Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschuß der Stellungskommission.

Die Heranziehbarkeit zu Truppenübungen oder Kaderübungen wird in den Fällen der Z 1 und 2 durch eine Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder einen Aufschub der Einberufung nicht berührt.

(3) Berufsoffiziere, die vor Beendigung ihrer Wehrpflicht in den Ruhestand versetzt werden, treten damit unmittelbar in den Reservestand über. Gleiches gilt für Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen und noch wehrpflichtig sind.

(4) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid des zuständigen Militärkommandos in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

## § 42.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes nach § 8 Abs. 1 sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten nach § 9 Z 2.

(8) Die Wehrpflichtigen des Milizstandes haben nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fahrtkostenvergütung, Unterkunft, Verpflegung, gesundheitliche Betreuung und Versorgung.

## § 44.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 43.

## Geltende Fassung

### § 46.

Der § 49 gilt sinngemäß

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 42 Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 42 Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 44).

### § 47.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 35 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.

(3) Die Befehle der Vorgesetzten sind pünktlich und genau zu befolgen; allen ihren Weisungen hat der Untergebene zu gehorchen. Der Untergebene kann die Befolgung eines Befehles nur dann ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG).

### § 50.

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

1. vier bis neun Wahlberechtigte einen Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19 Wahlberechtigte zwei Soldatenvertreter,
3. 20 bis 100 Wahlberechtigte drei Soldatenvertreter,

## Vorgeschlagener Text

### § 46.

Der § 49 gilt

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 42 Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit nach § 42 Abs. 3,
3. bei einer Tätigkeit nach § 42 Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen (§ 43) und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand (§ 44).

### § 47.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Wehrpflichtigen unter Bedachtnahme auf § 35 Abs. 2 zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Eine Heranziehung von Wehrpflichtigen zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden.

(3) Die Befehle der Vorgesetzten sind pünktlich und genau zu befolgen; allen ihren Befehlen hat der Untergebene zu gehorchen. Der Untergebene kann die Befolgung eines Befehles nur dann ablehnen, wenn der Befehl entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstößen würde (Art. 20 Abs. 1 B-VG).

### § 50.

(2) Die Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr haben in den Befehlsbereichen der Kommandanten von Truppenkörpern oder der diesen Kommandanten Gleichgestellten aus ihrem Kreis Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Die Zahl der Soldatenvertreter richtet sich nach der Zahl der wahlberechtigten Zeitsoldaten im jeweiligen Befehlsbereich des Kommandanten, zu dem sie entsendet werden. Es entsenden

1. vier bis neun Wahlberechtigte einen Soldatenvertreter,
2. zehn bis 19 Wahlberechtigte zwei Soldatenvertreter,
3. 20 bis 100 Wahlberechtigte drei Soldatenvertreter,

**Geltende Fassung**

4. 101 bis 200 Wahlberechtigte fünf Soldatenvertreter und
5. über 200 Wahlberechtigte sieben Soldatenvertreter.

Sind im jeweiligen Befehlsbereich weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diese Zeitsoldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

**§ 50.**

- (3) Beim
1. Korpskommando I,
  2. Korpskommando II,
  3. Militärikommando Wien,
  4. Kommando der Fliegerdivision,
  5. Kommando der Panzergrenadierdivision und
  6. Heeres-Materialamt

sind von den im jeweiligen Befehlsbereich dieser militärischen Dienststellen nach Abs. 2 eingerichteten Soldatenvertretern für Zeitsoldaten aus ihrem Kreise durch Wahl Zeitsoldatenausschüsse zu bilden, die jeweils aus sieben Soldatenvertretern bestehen.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der

**Vorgeschlagener Text**

4. 101 bis 200 Wahlberechtigte fünf Soldatenvertreter und
5. über 200 Wahlberechtigte sieben Soldatenvertreter.

Sind im jeweiligen Befehlsbereich an dem für die Feststellung der Wahlberechtigung für eine Wahl von Soldatenvertretern maßgebenden Tag weniger als vier Zeitsoldaten wahlberechtigt, so haben diese Zeitsoldaten keine Soldatenvertreter zum jeweiligen Kommandanten des Truppenkörpers oder dem diesem Kommandanten Gleichgestellten zu entsenden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat diese Soldaten hinsichtlich ihrer Vertretung durch Soldatenvertreter nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen bis zur nächsten Wahl von Soldatenvertretern in diesem Befehlsbereich durch Verordnung dem Befehlsbereich eines anderen Kommandanten eines Truppenkörpers oder eines diesem Kommandanten Gleichgestellten zuzuweisen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

**§ 50.**

- (3) Beim
1. Korpskommando I,
  2. Korpskommando II,
  3. Korpskommando III,
  4. Militärikommando Wien,
  5. Kommando der Fliegerdivision und
  6. Heeres-Materialamt

sind von den im jeweiligen Befehlsbereich dieser militärischen Dienststellen nach Abs. 2 eingerichteten Soldatenvertretern für Zeitsoldaten aus ihrem Kreise durch Wahl Zeitsoldatenausschüsse zu bilden, die jeweils aus sieben Soldatenvertretern bestehen.

(6) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl der in den Abs. 1 und 2 genannten Soldatenvertreter durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf dem Postwege anzuordnen. Von der

### Geltende Fassung

Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt sinngemäß auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Ändert sich die Zahl der Wahlberechtigten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte, so ist eine neue Wahl durchzuführen. Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 6 sinngemäß. Der Antrag auf Abberufung ist bei der militärischen Dienststelle einzubringen, zu der der Soldatenvertreter (das Ausschußmitglied) oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

### § 51.

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 50 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der vorzeitigen Entlassung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,

### Vorgeschlagener Text

Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat gemäß den §§ 22, 24 und 25 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die gewählten Soldatenvertreter oder der Zeitsoldatenausschuß entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen. Dies gilt auch für den Zentralen Zeitsoldatenausschuß.

(7) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, zu wählen. Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner, die Mitglieder der Zeitsoldatenausschüsse und des Zentralen Zeitsoldatenausschusses sowie deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten drei Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nach den Abs. 1, 2, 3 oder 4 um mehr als die Hälfte geändert, so ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode durchzuführen. Dies gilt auch, wenn nach einer solchen Änderung in einem Befehlsbereich, für dessen Zeitsoldaten eine Verordnung nach Abs. 2 erlassen wurde, mindestens vier Zeitsoldaten wahlberechtigt sind. Ein Antrag auf Durchführung solcher Wahlen ist beim Kommandanten oder Leiter jener Dienststelle einzubringen, bei dem das jeweilige Organ der Soldatenvertretung einzurichten ist. Verlangen mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters (Ausschußmitgliedes) oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 6. Der Antrag auf Abberufung ist bei der militärischen Dienststelle einzubringen, zu der der Soldatenvertreter (das Ausschußmitglied) oder der Ersatzmann entsendet worden ist.

### § 51.

(2) Darüber hinaus haben die Soldatenvertreter nach § 50 Abs. 2 die besonderen Interessen der Zeitsoldaten in dienstlichen Angelegenheiten, einschließlich der beruflichen Bildung, sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen. Sie haben insbesondere das Recht auf Information, Anhörung und Erstattung von Vorschlägen

1. bei der Auswahl der Zeitsoldaten für die militärische Aus- und Fortbildung,
2. bei der Einteilung zu Diensten vom Tag,
3. bei der Befreiung und Weiterverpflichtung von Zeitsoldaten,

**Geltende Fassung**

4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,
6. bei der Leistungsbeurteilung von Zeitsoldaten und
7. in Laufbahnangelegenheiten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder vorzeitig entlassen werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

**§ 53.**

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst nach § 27 Abs. 3 Z 2 oder 7 leisten, sinngemäß.

**§ 54.**

(1) Den im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen gebührt Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen; ferner haben die Wehrpflichtigen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Fürsorge und sozialversicherungsrechtlichen Schutz.

**§ 57.**

Wer eine Militärperson durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

**Vorgeschlagener Text**

4. in Beförderungsangelegenheiten,
5. bei Versetzungen von Zeitsoldaten, ausgenommen im Rahmen der Ausbildung,
6. bei der Leistungsbeurteilung von Zeitsoldaten und
7. in Laufbahnangelegenheiten.

Die Vertretung der Interessen der Zeitsoldaten obliegt diesen Soldatenvertretern gegenüber dem Kommandanten, zu dem sie entsendet sind, gegenüber den diesem unterstellten Kommandanten sowie gegenüber jenen übergeordneten Kommandanten, bei denen nicht ein Zeitsoldatenausschuß eingerichtet ist. Ferner sind diese Soldatenvertreter auf allen militärischen Organisationsebenen berechtigt, Anregungen im allgemeinen dienstlichen Interesse der Zeitsoldaten zu erstatten.

(5) Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt oder von Amts wegen von der Präsenzdienstpflicht befreit werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben (Abs. 1 bis 3) nicht benachteiligt werden.

**§ 53.**

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Wehrpflichtige, die den Aufschub- oder Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten.

**§ 54.**

(1) Den im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen gebührt Besoldung, Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztliche Betreuung nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Bestimmungen; ferner haben die Wehrpflichtigen nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Versorgung und sozialversicherungsrechtlichen Schutz.

**§ 57.**

Wer einen Soldaten durch Gewalt, Drohung, Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagener Text	58
<b>§ 60.</b>	<b>§ 60.</b>	
(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.	(1) Wer die Anmeldung nach § 17 Abs. 3 oder die Meldung nach § 17 Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.	
<b>§ 61.</b>	<b>§ 61.</b>	
Wer die Mitteilungspflicht nach § 36 Abs. 5 oder § 39 Abs. 10 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.	Wer die Mitteilung nach § 36 a Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.	
	<b>Z u s t ä n d i g k e i t f ü r B e r u f u n g e n</b>	
	<b>§ 65 a.</b>	
	Über Berufungen gegen Bescheide des Militärkommandos nach diesem Bundesgesetz hat, sofern ein solches Rechtsmittel zulässig ist, der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.	
	<b>K u n d m a c h u n g e n</b>	
	<b>§ 65 b.</b>	
Die		
	1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und die Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes,	
	2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,	
	3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,	
	4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,	
	5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst und	
	6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst	
	ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten mit der Kundmachung in Kraft.	
	<b>H a n d l u n g s f ä h i g k e i t v o n M i n d e r j ä h r i g e n</b>	
	<b>§ 65 c.</b>	
	Die Handlungsfähigkeit von Wehrpflichtigen ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.	

**Geltende Fassung****§ 67.**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für den Art. 2 Abs. 3 und den Art. 4 der Anlage 2.

**Vorgeschlagener Text****§ 67.**

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Dies gilt nicht für § 69 Abs. 2 bis 4, Abs. 7, Abs. 10 und 11 sowie Abs. 13.

**In- und Außerkrafttreten****§ 68.**

(1) (Verfassungsbestimmung) Der § 6 Abs. 1 erster Satz, der § 6 Abs. 7 und der § 36 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, der § 5 Abs. 4, der § 6 Abs. 4, der § 12 Abs. 8, der § 15 Abs. 2, der § 16, der § 17 Abs. 3 und 5, der § 18, der § 19 Abs. 1, der § 20, der § 22, der § 23 Abs. 1 und 7, der § 24 Abs. 8, der § 26 Abs. 1 und 2, der § 27 Abs. 3 und 4, der § 28 Abs. 2 und 3, der § 29 Abs. 2 und 10, der § 30 Abs. 2, der § 32 Abs. 6 und 8, der § 33 Abs. 1, der § 34 Abs. 1 und 2, der § 35, der § 36 Abs. 1 und 3, die §§ 36 a, 38, 39, 39 a und 40, der § 41 Abs. 2, 3 und 4, der § 42 Abs. 5 und 8, der § 44 Abs. 2, der § 46, der § 47 Abs. 2 und 3, der § 50 Abs. 2, 3, 6 und 7, der § 51 Abs. 2 und 5, der § 53 Abs. 4, der § 54 Abs. 1, der § 57, der § 60 Abs. 1, die §§ 61, 65 a, 65 b, 65 c und 67 sowie die §§ 69 und 70 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx, treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten die Art. 2 bis 5, die Art. 7 bis 10 und der Art. 11 Abs. 2 der Anlage 2 der Kundmachung BGBl. Nr. 305/1990 außer Kraft.

**Übergangsbestimmungen****§ 69.**

(1) Wehrpflichtige, die  
 1. vor dem 1. Jänner 1971 zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes oder  
 2. zum Jänner- oder Apriltermin 1971 zum Grundwehrdienst einberufen wurden, sind von der Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen befreit.

(2) Zeiten der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen nach § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971 und 89/1974 sind auf das Gesamtausmaß der Kaderübungen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagener Text

60

(3) Wehrpflichtige der Reserve nach § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung, die

1. mit Ablauf des 30. Juni 1988 ihre Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen oder Kaderübungen noch nicht vollständig erfüllt haben oder

2. zu diesem Zeitpunkt einen Bereitstellungsschein besitzen, sind ab 1. Juli 1988 Wehrpflichtige des Milizstandes.

(4) An die Stelle von Dienstgraden, die Wehrpflichtige auf Grund des § 2 des Heeresgebührgesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung führen, treten, soweit diese Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen nach § 10 nicht übereinstimmen, diese Dienstgradbezeichnungen. Dies gilt nicht für ehemalige Berufsoffiziere. Auf Antrag eines betroffenen Wehrpflichtigen ist der Dienstgrad, den er zu führen hat, mit Bescheid des Bundesministers für Landesverteidigung festzustellen.

(5) Beamte und Vertragsbedienstete, die nach Ablauf des 30. Juni 1988 nach § 11 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, gelten hinsichtlich der im § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzung für diese Heranziehung als Chargen oder Unteroffiziere des Milizstandes.

(6) Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit zum Wehrdienst vor dem 1. Juli 1988 durch Beschuß der Stellungskommission festgestellt wurde, dürfen nach Ablauf des 30. Juni 1988 nur auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung unterzogen werden.

(7) Als Voraussetzung für die Ausbildung zum Offizier nach § 34 Abs. 2 ist der Leistung eines Wehrdienstes als Zeitsoldat in der Dauer von sechs Monaten die Leistung eines freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 150 in der Dauer von sechs Monaten gleichzuhalten.

(8) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli 1988 hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind, außer Kraft.

(9) Die vor Ablauf des 30. Juni 1988 abgegebenen Verpflichtungserklärungen zur Leistung des Grundwehrdienstes in der Dauer von acht Monaten gelten als freiwillige Meldungen zu diesem Grundwehrdienst.

640 der Beilagen

## Geltende Fassung

## Vorgeschlagener Text

(10) Verfahren über eine Befreiung nach § 36 Abs. 2 und 3 sowie über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5, jeweils in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, in denen bis zum Ablauf dieses Tages noch kein Bescheid erlassen wurde, sind nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzuführen.

(11) Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, die vor dem 1. Jänner 1993 erlassen wurden, gelten ab dem 1. Jänner 1993 als Bescheide über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1. Dies gilt auch für solche Bescheide über eine vorzeitige Entlassung, die gemäß Abs. 9 nach Ablauf des 31. Dezember 1992 erlassen wurden.

(12) Die Frist von fünf, drei oder zwei Jahren nach § 36 a Abs. 5 oder 6 beginnt in jenen Fällen, in denen der zugrunde liegende Bescheid vor dem 1. Jänner 1993 rechtskräftig wurde, mit 1. Jänner 1993.

(13) Zeitsoldaten, deren Dienstunfähigkeit vor dem 1. Jänner 1993 festgestellt wurde, gelten nach Ablauf des Zeitraumes nach § 40 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1993 als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

(14) Über eine Befreiung nach § 36 a Abs. 1 und über eine Entlassung nach § 39 Abs. 1 und 3 hat hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes der Bundesminister für Landesverteidigung zu entscheiden.

(15) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 40 Abs. 1 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem zuständigen Militärarzt beim Bundesministerium für Landesverteidigung.

## Vollziehung

## § 68.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 Abs. 1, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,

## Vollziehung

## § 70.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich

1. des § 2 Abs. 1, soweit einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,

62

640 der Beilagen

## Geltende Fassung

2. des § 2 Abs. 2, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese
3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
6. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 13 die Bundesregierung,
8. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
9. des § 17 Abs. 3 der Bundesminister für Inneres,
10. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
11. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
12. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,
13. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,
14. des § 35 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
15. des § 55 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
16. der §§ 57 und 58 der Bundesminister für Justiz,
17. des § 60, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,

## Vorgeschlagener Text

2. des § 2 Abs. 2, soweit dem Bundesminister für Inneres Aufgaben übertragen sind, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese
3. des § 2 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz,
4. des § 3 Abs. 2, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
5. des § 5 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
6. des § 12 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
7. des § 13 die Bundesregierung,
8. des § 14, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
9. (entfällt)
10. des § 32 Abs. 5 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen,
11. des § 33 Abs. 1 bis 7 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Bundesminister, soweit aber der Wirkungsbereich eines anderen als des Bundesministers für Landesverteidigung vorwiegend betroffen ist, dieser Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
12. des § 33 Abs. 8 der jeweils zuständige Bundesminister,
13. des § 33 Abs. 9 die Bundesregierung,
14. des § 35 Abs. 4 und 5, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
15. des § 55 der Bundesminister für Arbeit und Soziales,
16. der §§ 57 und 58 der Bundesminister für Justiz,
17. des § 60, soweit diese Bestimmungen die Unterlassung der Anmeldung nach § 17 Abs. 3 betreffen, der Bundesminister für Inneres,

---

### Geltende Fassung

18. des Art. 1 Abs. 2 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
19. des Art. 1 Abs. 4 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
20. des § 65 die Bundesregierung,
21. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
22. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
23. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz,
24. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.

### Vorgeschlagener Text

18. des Art. 1 Abs. 2 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,
19. des Art. 1 Abs. 4 der Anlage 2 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
20. des § 65 die Bundesregierung,
21. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Stempel- und Rechtsgebühren bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
22. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundeskanzler,
23. des § 66, soweit sich diese Bestimmung auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz,
24. der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.